Materialien

zur

Geschichte des Bauernkriegs

in

Franken, Schwaben, Thüringen ꝛc.

im Jahre 1525.

Erste Lieferung.

Von

Chemnitz,
bey Karl Gottlieb Hofmann.
1791.

Vorbericht.

Unbegreiflich ist es, aber auch unverzeihlich, daß der sonst biß zum Ermůden ausfůhrliche Håberlin in seiner neuesten deutschen Reichshistorie die gewiß hőchst wichtige Geschichte des folgereichen Bauernkriegs im Jahre 1525, der fast in allen Provinzen Deutschlands, besonders am Rhein, in Schwaben, Franken, Hessen und Thűringen so schrőcklich wűtete, auf sechs kahlen Blåttern abgefertiget hat. In Strobels Beytrågen zur Litteratur des 16ten Jahrhunderts B. II. St. 1. findet man sechzig grőßere und kleinere, und zwar lauter gleichzeitige, Schriften von den Jahren 1525 und 1526 angezeigt, welche die merkwűrdige

Geschichte dieser Empörung näher oder entfernter angehen. Hätte Häberlin auch nicht eine einzige derselben — denn freilich sind sie sehr selten — auffinden können; so waren ja doch neuere Werke vorhanden, aus denen sich die Begebenheiten dieses Aufruhrs konnten erzählen lassen, z. B. *Petri Gnodalii* Seditio repentina vulgi, praecipue rusticorum, anno 1525 tempore verno per universam fere Germaniam exorta etc. *Basil.* 1580. 8vo über ein Alphabet stark, welche Schrift auch Simon Schardt, seiner scriptt. rer. German. Tom. III. p. 1031. einverleibt, und M. Jacob Schlusser von Suderbury unter dem Titel: Der Peurisch und Protestirende (d. i. der Schmalkaldische, von Lamb. Hortensius beschriebene) Krieg, zu Basel 1573 in Fol. deutsch edirt hat. *Hub. Thom. Leodii* historia seditionis rustic. und *Petri Criniti* hist. tumultuum rustic. stehen in *Freteri* scriptor. germ. Tom. III. p. 194 f. f. 239 f. f. Ausser diesen Werken kann man noch besondere

Nach-

Nachrichten von der Bauernunruhe in einzelnen Ländern, Districten und Städten in Theoph. Frankens Geschichte des Frankenlandes S. 238 — 311. in J. F. Georgi Uffenheimischen Nebenstunden B. I. St. III. S. 125 — 174. in Kappens Nachlese einiger nützlichen Urkunden der Reform. Geschichte Th. IV. S. 461 — 587. in Falkensteins Antiqq. Nordgav. Th. III. S. 323 ff. in J. P. Reinhards Beyträgen zur Historie Frankenlands B. I. S. 157 — 182. in S. W. Oetters verschied. Nachrichten aus allen Theilen der hist. Wissenschaften B. I. S. 536 — 550. in J. M. Großens Burg- und Markgräfl. Brandenb. Kriegshistorie S. 108 — 169. antreffen.

Indessen sind diese Schriften, besonders die vorangeführten gleichzeitigen, kleinern und daher leicht verlohrnen Brochüren, noch lange nicht gehörig benutzet worden, obwohl so manche wichtige Urkunden, Vergleiche, Man-

data u. d. gl. in selbigen versteckt liegen. Solche merkwürdige Stücke, mit noch ganz unbekannten Actenstücken und historischen Nachrichten aus einem Paar gleichzeitiger Handschriften verbunden, werde ich in einigen Lieferungen dem historischen Publicum mittheilen. Vielleicht giebt uns eine Meisterhand die längst gewünschte vollständige und pragmatische Geschichte des so merkwürdigen Bauernkriegs.

W.

I.

Vergleich der Bauern in der Grafschaft Lupfen mit ihrem Herrn, dem Grafen Siegmund.

Aus der Handschrift.

Es ist unläugbar, daß die Bauern in dem 15ten und 16ten Jahrhundert von ihren hartherzigen, stolzen und grausamen Herren geistlichen und weltlichen Standes wie Leibeigene, ja zum Theil nicht viel besser als Hunde, behandelt, und dadurch, zumahl da ihre Bitten um Erleichterung und Freiheit keinen Eingang fanden, zur Empörung gebracht worden. Im November des Jahrs 1524 rebellirten wegen drückender Auflagen die Bauern der im Hegau in Schwaben gelegenen Grafschaft Lupfen wider ihren Herrn, den Grafen Siegmund, mit welchem sie doch in

 der

der Folge verglichen wurden. Mein Manuscript sagt davon folgendes:

„Die ersten Anfenger der bäurischen Aufrur waren des Grauen Sigmunts von Lupffen Vndertanen, die da sie böslich abgefallen, keine andere vrsach fürgewendt, dann das sie vnleidtlicher weiß beschwert wurden. Wie sie sich dann offenlich gegen Grau Guilhelm von Fürstenberg, so von dem Schwebischen Bundt wider sie geschickt, erklert haben, das sie mit von wegen des Evangelii zusamde geloffen, auch nit Evangelisch weren, meinende, das sie dardurch der Oberkeit Huld vnd Gnad erlangen wolten. Wiewol nu sie anfenglich einen leidtlichen Vertrag erhalten, vnd ihnen ihr Beger zum meren thail bewilligt, dennoch weil ihr Trutz gewärt, ist endlich mit ihnen die sach durch Christofel Fuchs zu Fuchsperg zu Jaufenburg Rittern, Kon. Mayestat zu Hungarn vnd Pehaim rc. Rath vnd Hauptman zu Knefstegij, vnd etlichen andern mehr nachvolgender gestalt abgehandlet, vnd vergleichet worden.

Zum ersten, sollen sich die vndertanen ihr Fähnlein, so sy eins haben, von sich geben.

Zum

Zum anderen, sollen sie ihren Herrn von newen schwören, ihnen trew vnd gehorsam zu seyn, ihren Nutz fürdern, vnd schaden wenden, vnd alles das thun, so sie ihnen hievorn gethon haben, vnd sol ein jedes Dorff sich mit seinem Herrn oder Junckherrn vmb den zugefügten schaden, nach ziemlichen Dingen auff das fürderlichst vergleichen.

Wo aber das nit gütiglich sein möcht, so soll zu Erfurt: durch Herrn oder der verordenten Räthen entscheidt stehn, dabey soll es vngeweigert bleiben.

Item, sie sollen in ihren Kirchen alle christliche Ordnung, wie die von Alters her gehalten worden, hinfür auch halten vnd davon kein hinderung geschehen lassen: was auch von den Kirchen oder Kirchenpflegern genommen worden, das sollen die vnderthanen bezalen.

Item, die Redlinfürer sollen gestraffet werden, nach eins yeden verdienen vnd verschulden.

Sie sollen hinfürter kein Brüderschafft mehr haben, noch Gemeinden wider ihre Oberkeit halten,

noch sich sonsten rotten bei verlierung ihres Lebens.

Item, die Kirchhöfe und starke Thüren sollen nach bevelch ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Obristen Häubtmann durch die vnderthanen zerrissen vnd abgebrochen werden.

Item, als die Bauren mit den grossen Glocken Sturm geleűt hoben, solches künfftiglich zufür kommen, sollen dieselben glocken nach bevelch des Obristen Häuptmanns aus dem Thurm gethon werden.

Item, ein jedes Dorff soll Fürst. Durch. rc. zu straff und fewe brandschatzung von jedem Hauß sechs gülden geben, doch solle der reich dem armen in solchem anlegen zu hülff kommen, und sollen das halb Geldt in vier tagen, vnd die ander drey Gülden in den drey nechsten Martini der sechs, sieben vnd acht vnd zweintzigsten jars erlegen. Welches Dorff sein Summa auf gemelte Zil nit bezalt, das solle verbrandt vnd geblündert werden, die Wittwen vnd Waysen sollen in disen beschwerden nit angelegt werden.

Item,

Item, die so mit den Bauren nit in ihr Bruderschafft gewesen, sollen in solchen anlegen nit beschwert werden, sondern so ihnen schaden zugefügt worden wär, derselb solle ihnen von den vnderthanen widerlegt werden.

Item, welcher an seinem Leben gestrafft würdt, dem solle von seinem verlassenen Gut nit mehr, dan der kost genommen werden.

Item, den abgewichen, so sich in obgemelte straff vnd begnadigung nit begeben, denen soll Weyb vnd Kindt hinnach geschickt werden, dasselbig gut soll halb dem Fürsten, vnd halb dem Herrn oder Junckherrn zugehören.

Welcher auch ein abgewichen ersticht vnd vmbringt, der solle nichts gefrevelt hoben. Wo aber ein abgewichen gefangen würdt, der soll an dem orth, do er gefangen würdt von der Oberkeit daselbs an seinem Leben gestraffet werden, doch Fürst. Durch. 2c. den abgewichen Genad mitzutheilen vorbehalten. Die vnderthanen sollen auch bey ihren Eyden schuldig sein, die abgetretenen, wo sie die bekommen mögen, gefengklich anzunemmen vnd

gehn

gehn Stockach zu antworten. Vnd soll sonnsten in anderen sachen vnd Articklen bey dem Hegöwischen vertrag bleiben, vnd allen theilen an ihrer Oberkeiten Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten ohne schaden sein ꝛc.

Die ehgenanten Artickel haben die ehgemelte vnderthanen zu halten angenommen, und darauff ein Eyde leiblich zu Gott vnd den Heiligen geschworen.

II.

Die Zwölf berüchtigten Artikel der aufrührischen Bauern.

Diese Artikel verdienen allerdings einen neuen Abdruck, da sich mancher von ihrem Inhalte ganz andere Begriffe macht, als derselbe in der That beschaffen ist. Hr. Pfarrer Strobel führet in der im Vorbericht genannten Schrift fünf verschiedene Ausgaben an, welche alle den, etwas mehr oder weniger veränderten, Titel haben:

> Die gründtlichen vnd rechten Haupt Artickel, aller Pawrschafft vnd Hyndersessen der Geystlichen vnd Weltlichen Oberkeyten, von welchen sy sich gantz hart vnnd hoch beschwert vermaynen.

Alle diese Ausgaben sind in Quart A. 1525. ohne Anzeige des Orts gedruckt, und füllen 1½. eine einzige nur einen Bogen. Indessen blieb ihm doch eine Edition, welche wahrscheinlich die erste

ist, unbekannt. Da ich sie vor mir habe, so will ich sie hier im Abdruck liefern. Sie ist ebenfalls auf anderthalb Bogen in Quart gedruckt, und hat den in einer Einfassung auf 5 Zeilen stehenden Titel.

Beschwerung vnd freuntlich begeren mit angehefftem Christlichem erbieten der gantzen Bawerschafft So itzund versamlet yn Zwelff hawbt Artickel auffs kurtzist gefuget.

Unter diesem Titel sieht man einen Holzschnitt der einen Bauern mit einem Schwerdt an der Seite vorstellet. Weder das erste noch das letzte Blatt hat die Anzeige von dem Orte oder dem Jahre des Drucks. Der Text fängt gleich auf der Rückseite des Titels an.

Wer war nun aber Auctor dieser Artikel? Der Verfasser meines Manuscripts sagt: „Die auffrürischen artickel, mehrer theils auff freyheit des fleisch gericht, seind meins Erachtens von einem verkerten Man zu Mülhausen In Thüringen Thoma Müntzer vrsprünglichen her geflossen, wie derselb dan, als ich bericht empfangen, durch seine hin

hin vnd her geschickte Bottschafft, die vornemblichst Practicken in dieser Sedition, bey gemelten Hauffen wider vnd für angestelt gehapt. Wiewol etlich ander vermeinen, das gemelte Artickel durch einen genannt Christoffel Stapher Pfarhern zu Memmingen gestelt, vnd die auffrur vmb dieselbige gegent durch ihn erregt sein soll. Doch viele, welche dessen Mans Händel, Aufrichtigkeit, der heil. Schrifft fleißige nachforschung, Eiffer und Hefftigkeit die Laster zu straffen bekannt, achten, es sey, ihme beides vnbillig zugemessen, vnd er für unschuldig zu halten. Derowegen wie solches der Burgerschafft zu Memmingen bewust, hoben sie ihn, wie die Bundtgenossen *] allda ettlich auffrürischen richten lassen, heimlich in sein vatterland S. Gallen in Schweitz geschickt, alldo er dan ein Weib von ehrlichen Geschlecht genomen, vnd sich also gehalten, das er dem Volck angenem, vnd seines Wandels ein guete Zeugknüß gehapt hatt." — Auch der seel. Schelhorn vertheidigt diesen Mann, der eigentlich Schappeler hieß, wider den auf ihn geworfenen Verdacht in seiner Re-

*] Der Schwäbische Bund.

Reformat. Geschichte der Stadt Memmingen S. 80 f. Wahrscheinlich möchte diese Artikel verfaßt haben Johann Heuglein, Frühmesser in dem zur Reichsstadt Ueberlingen gehörigen Pfarrdorfe Servatingen, welcher 1527. d. 10. Mau zu Mersburg bey Constanz als ein Verführer und Rebelle verbrannt worden. — Doch hier sind die Artikel selbst, mit ihrer nicht ganz unwichtigen Vorrede, genau nach dem Original abgedruckt.

Dem Christlichem leser frid vnd gnad Gottis durch Christum.

Es sind vil widder Christen die itzund von wegen der versam̃eleten Bawerschafft das Evangelium zu schmehen vrsach nehmen, Sagend, das sind die frucht, des newen Evangeliums, Niemand gehorsam seyn, an allen orten entbörung, Sich heben, vnd auffbewmen, Mit grossem gewalt zu hauffe lauffen vnd sich rotten, geystliche vnd weltliche obirkeyt zu reformiren, auszureuten, Ja villeychte gar zu erschlagen, Allen disen gotlosen frefflichen vrteylen antwortten dise nachbeschriebene Artickel. Am ersten das sie dise schmach des wort Gottes auffheben. Zum andern die vngehorsamkeyt ja die entporung aller Bawern Christlich

lich entschuldigen. Zum ersten, ist das Evangelium nicht eyn vrsach der entporung odder auffrhuren, dieweyl es eyn rede ist vor Christo dem verheyschen Messia welchs wort vnd leben, nichts dann lieb, fried, gedult, vnd eynickeyt, lernet also das alle die yn disen Christum glauben, lieblich, fridlich, gedultig vnd eynig werden. So denne, der Grund aller Artickel der Bawern (wie dann klar gesehen wird) das Evangelium zu horen vnd deme gemeß zu leben, dohyn gericht ist, wie mögen dann die widerchristischen das Evangelium eyn vrsach der entporung vnd des vngehorsams nennen, Das aber etlich widder Christen und feynde des Evangelii, wider solche anmutunge vnd Begerung sich lenen vnd auffbewmen, ist das Evangelium nicht vrsach, sonder der Teuffel der schedlichste feynd des Evangelii, der solchs durch den vnglawben yn den seynen erweckt hiemit das das Wort Gottis (lieb, frid vnd eynickait lernet) vntergedruckt vnd weg genommen wurde. Zum andern dan klar lauter folgt, das die Bawern die yn yhren Artickeln solch Evangelium zu lere vnd leben begerend, Nicht mugen vngehorsam auffrurisch genennet werden, Ob aber Gott (nach seynem Wort zu leben, engstlich ruffend) erhoren

 will,

will, wer wil den willen Gottis tadeln, Wer wil yn seyn gericht greyffen, ja wer wil seiner mass widerstreben, hat er die kinder Israel zu yme schreyende, erhoret, vnd aus der Hand Pharaonis erlediget mag er nit noch heute die seynen erredten ja er wirds erredten vnd yn eyner kurtz, derhalben Christlicher leser solche nachfolgende Artickel lyß mit fleyß vnd nachmals vrteyl.

Hienach folgend die Artickel.

Der erste Artickel,

Zum ersten ist vnsere demutige bit vnd beger, auch vnser aller will vnd meynung das wir nun hinfurt, gewalt vnd macht wollen haben, eyn gantze gemeyn, solle eynen Pfarrer selbst erwelen vnd kiesen, auch gewalt haben, denselben widder zu entsetzen wenne er sich vngeburlich hilde, Derselbige erwelete Pfarrer soll vns das heylige Evangelium lauter vnd klar predigen one alle menschlichen Zusatz, lehr vnd gebot, Denn vns, den waren Glauben stets verkundigen, gibt vns eyn vrsach Gott vnd seyne gnad zu bitten, vnd denselben waren glauben eynbilden, vnd yn vns bestetten, Dan wann syn gnad, yn vns nicht eyngebildet wird So bleyben wir stets, Fleysch vnd

Blut das dann nichts nutz ist, wie klerlich yn der geschrifft steht, das wir alleyne durch den waren glauben zu Gott kommen mogen vnd alleyne durch seyne Barmhertigkeit selig müssen werden, darumb ist vns ein solcher furgeher vnd Pfarrer von noten, vnd dyser gestalt, yn der geschrifft gegrundet.

Der ander Artickel.

Zum andern. Nachdeme der rechte Zehend auffgesetzt ist ym Alten Testament vnd ym Newen alles erfüllet, nichts deste minder wollen wir den rechten kornzehend, zu geben doch wie sich gebüret, deme nach man sol yn Gott geben, vnd den Seynen mitteylen, gebürt es eynem Pfarrer, so er klar das Wort Gottis verkundt, Seynt wir des Willens hinfurt, disen Zehend vnser Kirch Probesten so dann eyne gemeyne setzt, sollen eynsameln vnd eyñemen, denen eynen Pfarrer so von eyner gantzen gemein erwelet wird, Seynen Zimlichen (geziemenden) gnugsam auffenthalt (Versorgung) geben yme vnd den seynen, nach erkentnis eyner gantzen Gemeyn, vnd was vberbleybt, sol man armen durftigen (so ym selben dorffe furhanden seynt) mitteylen, nach gestalt der sachen vnd erkentnis eyner gemeyn, Was

vberbleybt sol man behalten, ob man reysen muste von Landes-not wegen, dormitte kein landstewr durffe auff den armen anlegen, sol mans von disem vberflusse außrichten, auch ob sache were, das eins odder mehr dorffer weren, die den Zehend selber verkaufft hetten aus etzlicher not halben, dieselbigen so der, vmb zu Zeyge yn der gestalt haben, von eynen gantzen dorffe, der sol es nicht entgelten, Sonder wir wollen vns Zimlicher weys nach gestalt vnd sach mit ym vorgleychen, ym solchs widder mit zimlicher Zill vnd Zeit ablosen, Aber wer von keynem dorff solchs erkaufft hat, vnd yhre vorfaren ynen selbs solchs zugeeygnet haben, wollen sollen vnd seynt wir ynen nichts weitters schuldig zugeben, alleyn wie oben stat vnsern erwelten pfarrer damit zu vnderhalten, nachmalen ablösen, odder den durfftigen mitteylen, wie die heylig geschrifft ynne hält, Sie seyn geystlich odder weltlich, den Kleinen Zehend wollen wir gar nicht geben, Dañ Gott der Herr das vieh frey dem menschen beschaffen, Genesis 1. das wir fur eyn vnzimlichen Zehend schetzen, deñ die menschen erdicht haben, Darumb wollen wir yn nicht weytter geben.

Der dritt Artickel.

Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen, das man vns fur yr eygen leűt gehalten habe, welchs zu erbarmen ist, angesehen das vns Christus all mit seynem kostbarlichen Blutvergiessen erlöst hat, den Hirten gleych als wol den hochsten, keynen ausgenommen. Darumb erfind sich mit der geschrifft das wir frey seyn, vnd wollen seyn, nicht daß wir gar frey seyn, kein oberkeyt haben wollen, Lernet vns Gott nicht, wir sollen yn Geboten leben, nit yn freyem fleischlichen mutwillen, Sonder Gott lieben als vnsern herrn, yhn in unserm nehisten erkennen, vnd alles das, so wir auch gern hetten, das vns Gott am nachtmal geboten hat zu einer letz, darumb solln wir nach seynem gebot leben, Zeigt vnd weyst vns dises gebot nicht an das wir der oberkeit will gehorsam seyn, nicht allein der oberkeit, sondern wir sollen vns gegen yderman demutigen, das wir auch gern gegen vnserer erweleten vnd gesetzten oberkeyt (so vns von Gott gesetzt) yn allen Zimlichen vnd Christenlichen sachen gern gehorsamen, seyn auch one Zweyffel, yr werdent vns der eygenschafft als war vnd recht Christen, gern erlassen odder vns ym Evangeli des berichten das wirs seyn.

Der vierdt Artickel.

Zum vierdten, ist bisher im Brauch gewesen, das keyn armer mañ gewalt gehabt hatt, das wilpret, gefogel, odder fisch ym flůssenden wasser zu fahen, wilchs vns ganz vnzimlich vnd vnbruderlich duncket, sonder eygennutzig vnd dem wort Gottis nicht gemeß seyn, Auch an etzlichen ortern, die oberkeit vns das gewilt zu trotz vnd mechtigen schaden haben wyl, vns das vnser (so Gott dem menschen zu nutz wachsen hat lassen) die vnvernunftigen thier zu vnnutz verfressen, mutwilliglich leyden mussen, darzu still schweygen, das widder Gott vnd den nehisten ist. Wañ als Gott der Herr den Menschen erschuff, hat er yhm gewalt geben vber alle thier, vber den vogel im lufft vnnd vber den fisch im wasser. Darumb ist vnser begeren, wañ eyner wasser hette, das ers mit genugsamer schrifft beweysen mag das man das wasser wissenlich also erkaufft hette, begeren wir ihms nicht mit gewalt zu nehmen, sondern man must ein christlich einsehen darynnen haben, von wegen bruderlicher lieb, aber wer nicht genugsam antzeygung darumb thun kan, sols einer gemeyn zimlicher weys mitteilen.

Der

Der funfft Artickel.

Zum funfften, seyn wir auch beschwerd der Beholzung halben, dañ unsere Herschaft haben ihnen die holtzer alle alleyn geeygnet und wañ der arm man was bedarff, muß ers umb zwey gelt kauffen, ist unser meynung, was fur Holtzer seyn Es habens geystlich odder weltlich ynnen, die es nicht erkaufft haben, sollen eyner gantzen gemein widder anheim fallen, und einer gemein zimlicher weys frey seyn, eim iglichen sein notturfft ins Haus zu brennen, umbsonst lassen nehmen Auch wan von notten seyn wurde zu Zimmern auch umbsonst nemen, doch mit wissen der, so von der Gemein dartzu erwelet worden So aber keins furhanden wer, dañ das so redlich erkaufft ist worden, Sol man sich mit denselbigen bruderlich und Christlich vorgleichen. Wan aber das gut am anfang aus ihnen selbs geeignet wer worden und nachmals verkaufft worden Sol man sich vergleichen nach gestalt der sachen und erkeñtnis bruderlicher lieb und heiliger geschrifft.

Der sechst Artickel.

Zum sechsten, ist unser hart Beschwerung der Dienst halben welche von tag zu tag gemert wer-

den, vnd teglich Zunemen, begern wir das man ein zimlich einsehen dareyn thue, vns der massen nicht so hart beschweren sonder vns genedig hierynnen ansehen, wie vnser Eltern gedienet haben alleyn nach Laut des wort Gottis.

Der siebende Artickel.

Zum siebenden, das wir vns hinfurt ein herrschafft nicht weytter wollen lassen beschweren, sonder weyss ein herrschafft Ziemlicher weys eim verleyht also sol er besitzen lautt der vereynigung dises Herrn vnd Bawren, der Herr sol ihn nicht weitter dringen noch zwingen, mehr dienst noch anderst von yme vmbsonst zu begeren, damit der Bawer solchs gut one beschwerde also ruicklich brauchen vnd niesen muge, Ob aber des Herrn dienste von notten weren, sol yme der Bawer willig vnd gehorsam fur andern seyn, doch zu stunde vnd Zeyt, das dem Bawern nicht zum nachteyl diene, vnd yme vmb eynen zimlichen pfeñig deñ thun.

Der achte Artickel.

Zum achten sitzen wir beschwert, vnd der vil, so gutter inne haben, das diselbigen guter die

guld (Gilt) nicht ertragen kunten vnd die Bawren das ihre darauff einbusen vnd verterben das die herrschafft dieselbigen guter erbeer Leutt besichtigen lassen vnd nach der Billichkeit am Zinse gelt erschaff, domit der Bawer sein erbeit nicht vmbsonst thue dan eyn iglicher tagwercker ist seines Lohns wirdig.

Der neundt Artickel.

Zum neundten seyn wir beschwerd der grossen frefel, so man stetz newe satzung macht, nicht das man vns strafft nach gestalt der sache, sondern zu Zeitten aus grossem neydt vnd zu Zeiten aus grossem gunst, ist vnser meynung, vns bey alter geschriebener straff zu straffen darnach die sache gehandelt ist, vnd nicht nach gunst.

Der Zehend Artickel.

Zum Zehenden seynd wir beschwerd, das etliche haben yhnen zugeeygnet wysen, dergleychen Ecker, die deñ einer gemeyne zugehörent, dieselbigen werden wir widder zu vnsern gemeinen handen nemen, Es sey dañ sach, das mans redlich erkaufft habe, wañ mans aber vnbillicher

weys erkaufft hette, Sol man sich gutlich bruderlich mit eynander vergleychen, nach gestalt der sach.

Der eylfft Artickel.

Zum eylfften wollen wir den Brauch genant den Todfall (Handlohn bey Sterbefallen) gantz vnd gar abthun haben, den nym̄er leyden noch gestatten, das man witwen waysen das ihre wider Gott vnd ehren also schendlich nemen berauben soll wie es an vil Ortten (mancherley gestalt) geschehen ist, vnd von den, so sie besitzen vnd beschirmen sollten, handt sie vns geschunden vnd geschaben, vnd wan̄ sie wenig fuge hettent gehobt, hetten dis gar genomen, das Gott nicht mehr leyden will, sondern soll ganz ab seyn, kein mensch hinfüre schuldig seyn zu geben, widder (weder) wenig noch viel.

Beschlus.

Zum Zwelfften ist vnser Beschlus vnd endtliche meynung, wan̄ einer oder mehr Artickel als hie gestelt, so dem wort Gottis nicht gemess weren (als wir dan̄ nicht vormeynen) dieselbigen Artickel, wo man vns mit dem wort Gottis fur vnzimlich anziygen, wollten wir darvon absten,

wan̄

wañ mans vns mit grund der geschrifft erklert, Ob man vns schon etlich Artickel itzt zuliess, vnd hernoch sich befunde, das sie vnrecht weren, sollen sie von stundt an todt vnd abseyn, nichts mehr gelten, dergleychen ob sich in der schrifft, mit der warheyt mehr Artickel erfunden, die widder Gott vnd beschwerung des nechisten weren, wolln wir vns auch furbehalten, vnd beschlossen haben, vnd vns in aller Christlicher lere vben vnd brauchen, darumb wir Gott den Herren bitten wollen, der vns dasselbige geben kan vnd sunst niemant, Der fride Christi sey mit vns allen Amen.

III.

Anfang des Bauernkriegs im Land zu Schwaben MDXXV.

(Aus einer gleichzeitigen Handschrift.)

Die Vnderthonen zu Kempten sind, aus Haß ihres Abts, den 1sten Januarij MDXXV. zusam̃ geloffen, sich wider ihre Herrschafft, vnbetracht ihr pflicht vnd Aid, in die Flecken vnd Dörffer des Abts gefallen, das Closter eingenommen, die Munchen daraus vertriben, alles verwůst, das kein nagel an der wand gebliben. Der Abt entfloch mit den besten kleinoten auff das Schloß Liebenthaw, Als aber die Bawern darauff gezogen, ergab er sich mit gewissem geding, vnd ward gefurt gen Kempten, da er von den auffrůrischen enthalten vnd von ihnen alle sein Recht vnd gerechtigkeit in der statt, vmb dreysig tausent gůlden zu kauffen gedrungen ward. Als nun die andere Algöwische sahen, das die Kemptischen auß plůnderung des Closters nicht geringes erobert; volgen sie ihnen nach, vnd lauffen erstlich

erstlich des Bischoffs von Augsburg auff der Alben, hernachmals in die vier tausent bey Valtringen, Zwo Meil von Ulm gelegen, hernacher im Ilerthal mit so grosser anzal zusamen, das sie vil Stät vnd Flecken eingenommen.

Vmb diese Zeit hatt der Durchleuchtig Fürst Herzog Ulrich von Wirtenberg, ein Gesind von Schweizern zusambracht, in meinung sein Land, darauß er von dem Schwabischen Bundt, derhalben das er Reütlingen die Reichstatt eingenomen, vertrieben worden, wieder einzunemen. Nachdem er aber etliche kleine Stätt vnd Flecken, sampt der vorstatt zu Stutgarten erobert, vorhabens die statt auch zu gewinnen, ist ein loblicher Bundt zu Schwaben gen Vlm zusammen komen, vnd alda, wie den dingen statlich zu begegnen, berathschlagt, versammleten also ein Heer zu Roß vnd zu Fuß, mit allerhand notturfftiger gereitschafft, verordneten den Wolgebornen vnd Hochberümpten Man, Herrn Jörgen Trucksäs, Freyherrn zu Waltpurg zum obersten Veldhauptman. Der verfuegt sich mit seinem heerzeüg gegen dem Herzog Ulrich, dadurch derselbe von seinem vornemen abgetrieben ward, vnd sein Heer zutrent, vnd vnge-

schafft

schafft abzuweichen genöthiget. Wiewol er etliche Flecken vnd Stät desselben Furstenthumbs von Rotweil herab bis gen Stutgart eingenomen vnd erobert.

Welcher massen durch die Bündesstenden erstlichen gegen den auffrůrischen zu handlen angefangen.

Neben dem ward von Bůndräthen gůtiglich vnderhandlung vnd thedung mit der Bawerschafft vorgenom̃en, nicht desto weniger Herr Trucksäs den ernst gegen jnen zu brauchen verordnet. Zog also am Dornstag nach Lätare auß mit allen Reisigen vnd Fußvolck, des willens gegen den Bawern, so auff dem Rieß zwischen Ulm vnd Biberach bis in vierzehen tausent starck gelegen, mit dem ernst zu handeln, legert sich mit seinem heer auff ein halbe meil wegs zu jnen also das man sich (dieweil solch ehrenvergessige Bawern auf ihren můtwilligen vorhaben so bestendiglichen verharrten, der Bůndischen Knecht, so auff die Plůnderung lieffen, etwan vil erstachen, deßgleichen etlich vom Adel erwůrgt, vil Klöster eiñamen, beuteten, eröfften vnd verwůsteten) einer schlacht gentzlichen versehen hatte. Aber die Bawern

brachen

brachen in der nacht mit gantzem hauffen auff, von den Bündischen weg, thetten sich ins Münchencloster Marchtal; verwusten vnd beraubten dasselb auch allerding. Derhalb Herr Jörg ihnen mit allem heer geschwindt nachreiset der meinung sich mit ihnen zu schlagen. Do die Bawern solchs erfaren, haben sie sich zurtrennt vnd verlauffen, vnd das Gebürg vnd höltzer für ein mantel angenom̃en.

Wie die Bündischen auff zwey Stättlin Leipheim vnd Günzberg zu ziehen verordnet.

Auff das hatt sich das bündisch Heer auß bevelch der Bundsräth wider auff Ulm zugewendt, etwa vil dörffer vnderwegen betretten. Nachdem aber zwey Stättlin des endts, Leipheim vnd Günzberg, mit vmbliegender gegend aller Bawerschafft schir, biß gen Augsburg zu den Bawern geschlagen, einer verbündtnus waren, sich zu den zwey hauffen, so sich im Bodensee vnd Algöw gleicher gestalt entbört, anhengig gemacht vnd endtlich zusamen verpflicht hetten, ward das Bündisch heer Dinstags nach Judica vor die genañten Stättlin Leipheim vnd Güntzberg zu ziehen verordnet.

Wie die bündtischen Reüter viel Bawern erstochen, vnd vil in die Thonaw gejagt haben.

Do nun Herr Truckſäs den Zeüg dermassen vername, sind des Bundts Reisigen auf sechs tausent Bawern gestossen, deren etlich tausent erstochen, etlich in die Thonaw gejagt, So sind jren vil gefangen worden, also das gar ein kleine anzal darvon kommen.

Darneben sind am gemelten Dinstag biß an die hundert vnd dreysig Pferdt, das meist Hessische Reüter, gegen den Dorff Nawe, von Ulm auß zugeschickt worden, vmb die Bawern abzuwenden, wo ihr etlich denen von Leipheim zu ziehen vnd helffen wollten, zu handelen, dieselben auff die achthundert Bawern ongeferlich, so mit Hacken, Büchsen, Roren, Harnisch vnd mit guten weeren wol gewapnet gewesen, gestossen, mit den haben die Reisigen drauff gehawen, Vnd als sich die Bawern in die Flucht begeben, derselben bey dritthalbhundert erwürgt, ob zwey hundert gefangen, vnd die übrigen also geengstiget, das sie auff ein Ryet entlauffen, Derhalben die Reisigen von jnen gesezt, vnd wider zum hauffen geritten.

Wie

Wie Herr Jörg Obrister die zwey Stättlin erobert.

Indem ist Herr Trucksäs mit allem Kriegsvolk, zu Roß vnd zu Fuß wol gerüst, sampt notigem geschütz für Leipheim gezogen, die haben sich alsbaldt auß bescheen erforderung des obristen Hauptmañ in gnad vnd vngnad des Bundts ergeben. Desgleichen ist es mit Günzperg auch zugangen, wie dañ auch vil Dörffer derselben gegent vmb gnad gebetten, die seind allsampst in des Bundts gnad vnd straff angenom̃en. Vnd demnach etlich Capitainer vnd Redlinsführer aus gemelten zur straff verwarlich gehalten, vnd nachmals zum theil gehenckt, zum theil geköpfft, vnd sonst gestrafft, vnd Leipheim den Fußknechten, aber der Fleck Güntzberg den Reisigen zu plündern verhengt worden.

Die gütlich Vnderhandlung.

Vnder solchem haben die Herren vom Kaiserlichen Regiment, auch etlich Oberlendische Stätt, als Costantz, Memingen, Istenach vnd ander mehr vmb gütlich vnderhandlung bey den Bundtß. räthen zu Vlm, da sie dañ durch ihre Gesandten erschienen, angesucht. Desgleichen ettlich Personen

 nen

nen von dem Oberen hauffen am Bodensee vnd Algöw vom Ausschuß, auf Vergleitung gen Ulm komen; aber nirgendts etwas fruchtbarliches gehandelt, noch die Ding in ein sonderlichen stillstandt gethedingt mögen werden, sondern auf zugleichen hangen blieben.

Im selbigen haben die Bawern sich auff dem Riet bey Balderingen starck wider versamblet, und denen ist vom beiden Hauffen, vom See vnd Algöw ein mercklicher Zusatz geschehen. Die haben mittlerweil den Grauen, Herren vnd vom Adel heusser und Schlösser abgenomen, geplündert, zerrissen, vnd zum Theil ausgebreñt, vnd ihre brüderliche Lieb, deren sie sich hoch berümpten, mit vielen bösen stücken vnd tyrañischer weyß bewiesen, die vmbliegenden Lender beraubt, verwüstet, vnd allen muthwillen gestifft, als leüt, die weder Gott noch Welt, noch der ehre achten theten.

Derhalben sich Herr Jörg Truckfäs mit allem Kriegsvolck nach Eroberung der zweyer gemelter Flecken auf vollbrachte straff der Vnderthanen solcher arth gegen dem Bodensee vnd aus Algöw gethon, derent gegen den feinden teglichen mit allem fleiß gehandelt.

Das sich also bis auff den Charfreytag verweilet, an welchem tag Herr Trucksäs der auffrürischen Bawern bey seiner zugehörigen Stättlein einem Wurztag genaňt, zwey Meil ob Biberach gelegen, bis in die siebentausent erschlagen. Vnd als er bey den Gefangen erlernet, das auff drey Meil davon, nemblich zu Weingarten, bey Ravenspurg gelegen, noch auf die acht tausent Bawern versamlet weren, ist er Sambstags den Osterabent zu morgen mit dem gantzen Heer aufgebrochen, solchen Hauffen anzugreiffen.

Demnach sich aber dieselbigen Bawern eben disen morgen von ongeverden zu Weingarten erhoben, willens zum gemelten hauffen, so Herr Trucksäs mit seim Kriegsvolck bey Wurztag geschlagen hett, zu ziehen, vnd sich gegen den Bündischen zu stercken, So ist der Obrister derselbigen im Veld durch sein kuntschaffter gewar worden.

Und als er mit der Schlachtordnung an sie setzen wollen, seind sie nun auf ein groeß entflohen, also das er mit seinen Reisigen keinswegs zu ihnen hatt mögen koñen, doch ihnen mit dem geschütz vil geschadet. Indem ist die nacht her-

eingefallen. Derhalben Herr Jörg dieselb nacht nichts mehr außrichten kunt, vnd vom handel lassen müssen, willens auff den andern morgen wider mit ihnen zu handlen.

Auf den 17. des Monatz Aprilis hatt sich der mañlich Herr Trucksäs mit allem Kriegsvolck erhaben vnd ist auf die Bodenseeischen vnd Algöwischen hauffen gezogen. Als er nun gen Bayersfurt auf der Höhen gelegen, etlich weingart eingehept: ehe aber Herr Jörg das Kriegsvolck vnd Geschütz zu Bayersfurt durch vnd vberbringen mögen, haben sich die Bawern eilentz wider vber die Schifften, das wasser also genañt, gethon, durch flachfeldt auf Weingart geruckt, welche die Reisigen angreiffen gewolt. Das aber Herr Jörg auß vrsachen, wie sie die Bawern auf 16000 starck gewesen, vnd vil geübts Kriegsvolck, welches in selbem Landt mehrers theils von jugent auff darzu ertzogen würdt, vnder ihnen gehabt. Zu dem das Geschütz so schnell an sie zu bringen nicht müglich, auch ein verstendiger Haubtmañ bedacht die merkliche Fehrlichkeit, schimpff vnd spott, so viel darauß erwachsen möcht, ihnen den Reisigen keins wegs gestatten wöllen. Darneben

ben aber sich sehr bearbeit, damit er das Geschütz an sie gebracht, welches er schnell in sie gericht, vnd ihnen damit grossen schaden gethon vnd vil abgebrochen.

Vnderdeß der Wolgeborn Graue Hanß von Morlfort, der von Ravenspurg Gesandter, der Kriglin, vnd Stattschreiber, auch Herr Wolff Gremlich die thetliche handlung durch ihr fleissigs vnterhandlen, in ein Anstandt gethädingt, vnd Herr Jörgen aufs höchst gebetten, menschlichen, besonder christlichen Blut, so vil müglich zu verschonen, vnd die beide hauffen bey des loblichen Bundts hievor vorgeschlagenen mittlen bleiben zu lassen.

Welches Herr Jörg zuletzt gewilligt, vnd beide hauffen dahin gebracht, das ihre Haubtleüt vnd Venderich ihn vmb verzeihung vnd gnod gebetten, Ihme auch alle ihre fehnlein vberantwortt haben. Demnach seind folgenden tag die Vertreg gebürender maß darüber verfertiget, vnd die hauffen auch alßbald getreñt, vnd von einander gezogen.

IV.

Vertrag des Bundes zu Schwaben gegen den Bawerschafften der hauffen am Bodensee.

Zu wissen sey meniglichen, als die Vnderthanen am Bodensee, auch zu Algöw, vber vnd wider die Gülden Bullen, der Rö. Key. vnd Hispan. König. May. Churfürsten, Fürsten vnd ander Stend des heil. Reichß Reformation, vnd auffgesetzten landfriden, durch ein conspiration, ein Bündtnuß zusamme geschworen, vnd sich darauff von ihren Herrn, Junckherrn vnd Obern abgeworffen, darzu etlichen derselben ihre Schloß, Flecken, Dörffer vnd Hewser gewaltiglich eingenom̃en, zum Theil verbreñt, etlich geplündert, ihr diener, auch ander, die ihren getrungen, zu ihnen zu schweren vnd huldigung zu thun, vnd damit Kriegs empörungen im heil. Reich erweckt haben, dadurch deñ die Rö. Key vnd Hisp. Kön. May. Churfürsten, Fürsten vnd ander Stend des lobl. Bundts zu Schwaben, den vberzogen vnd beschedigten, ihren Bundtsverwandten gebürlich hilff, schutz vnd schirm zu beweisen, auch thätliche gegenwer fürzunemen

zunemen

zunemen verursacht, vnd todtschleg, Brand vnd Nam*] Verheerung landt vnd Leůt darauß erwachsen, daß der Wolgeborner Herr, Herr Haug, Graue zu Montfort und Rottenfels, Herr Wolff von Gremlich, von Jungingen Ritter, auch die Fůrsichtigen, Ersamen vnd Weisen Burgenmeister vnd Rath zu Ravenspurg, durch ihre verordnete Rathsfreůnd vnd Botschafter Gwer Schöllang vnd Johañes Krieglin, sölich todtschleg, brand, nam vnd verherung Landt vnd Leůt abzustellen vnd so vil můglich, fůrter zu verhůten, den Wolgebornen Herrn, Herr Jörg Trucksäs, freyherrn zu Waldburg, Gemelter Bunds Stend obersten Veldhauptmañ, sampt Graue Wilhelm von Fůrstenberg, vnd Herrn Frowin**] von Hutten, Obrister vber die Fußknecht vnd gereisigen, auch ander Churfůrsten, Fůrsten vnd Bundsstend, Hauptleůth vnd Räth, bittlich angesucht, ihnen gůtlicher vnderhandlung hieriñe zu willigen, vnd nach bewilligter gůtlicher vnderedt von vnnöten, nach der lenge anzuzeigen, vnd gemelter Kriegen

*] Nehmen, Plündern, Rauben.

**] Frobenius. Siehe von ihm Burckhardi Epistola Vlrici de Hutten c. comment. P. I. p. 96.

empörung zwischen Rö. Keys. vnd Hisp. Kön. Mayest. Churfürsten, Fürsten, auch ander Stend gemelts Bundts vnd vorstimpten vnderthonen, gütlich hingelegt worden, in massen wie hernach volgt.

Zum ersten, sollen die zwen hauffen, vom Algöw vnd Bodensee, ihre vertrags vnd Bundtsbrieff, so sy mit einander auffgericht, vnd gegen einander vbergeben haben, Gemeiner versamblungen vberantworten.

Zum andern, sei auch jre pflicht, so sie obberurter ihre Bündtnuß vnd vereinigung halben, zusamen gethan haben, einander endtlich vnd gentzlich ledig zelen, vnd keiner den andern derhalben anziehen.

Zum dritten, Nachdem diese ihr empörung, auch entziehung jrer Oberen vnd Herrschafften schuldige, verpflichte gehorsame, wider Röm. Key. May. vnd des heil. Reichs Landtfriden, die Gulden Bullen vnd gemeine Recht furgenomen, sollen dieselben Bawerschafft geloben vnd schweren, dergleichen Bündtnuß vertrag vnd auffrur hinfur zu vermeiden.

Zum

Zum vierdten, sollen sie geloben vnd schweren, das sie sich von einander thun, auch anhaims fügen, vnd iren Oberen, Herrschafften, deren sy sich abgeworffen, widerumb pflicht thun. Ihnen getrew, gehorsam vnd gewartig zu sein. Ihre Zinß, Gült, Zehenden, vnd andere gerechtigkeit, wie sie ihnen dieselbigen vor dieser auffrur gericht vnd gethon haben, nachmals zu thun vnd zu leisten, biß so lang sie solches alles, oder zum theil durch ein ander nachvolgenden Außtrag, oder das ordenlich Recht, mit Recht widertriben haben.

Zum funfften, sollen sie auch alle Closter, Schloß, Stett, Flecken, Heüser vnd güter, wie vil sie dan̄ dero in diser auffrur vnd empörung erobert vnd eingenomen haben, sampt der entwendten hab, so viel sie deren bey ihnen erfunden oder angezeigt werden mag, den Entwerten alßbald widerumb eingeben.

Zum sechsten, ob sie diser Empörung yemans zu pflichten, oder zu verbürgter, oder vnverbürgter Schatzung derhalben verschreibung zu

geben benötiget hetten, die all sollen todt vnd absein.

Zum siebenden, so dañ solchs alles vnd jeds so obsteht, volliglich beschehen, vnd vollzogen worden, ob dañ einer oder mehr, gemeinlich oder sonderlich, auß obgemelten zween hauffen vermeinen wollt, durch ihre Herrschafften, in was weg das were, beschwert zu sein, darmit dañ dieselben derhalben gepürende wendung vnd erledigung bekommen mögen, wie dan gemein ständ darzu zu förderen, zum höchsten geneigt seyn. Auch herwiderumb, was derselben Oberen vnd Herrschafften wider ihre hindersessen vnd vnderthonen gemeinlich oder sonderlich zu sprechen vnd zu klagen hat, daß sie aller vnd jeder solcher sachen halben, den Austrag gegen einander nemen vnd geben wöllen. Als nemlich, das ein Oberkeit oder Herrschafft zwo oder drey Erber Stätt ihres Gefallens, dergleichen die Vnderthanen der gebawrn, auch zwey oder drey Erber Stätt, jres gefallens furschlagen, vnd so die der sachen gütiglich oder rechtlich nicht einß werden. Alßdañ die Fürstl. Durchleuchtigkeit

tigkeit zu einem Obmañ erkiesen vnd bitten, dabey es auch vngewaigert bleiben.

Zum achten, damit sich niemans deß kosten, oder vngelegenheit halben, das Recht für den Fürsten oder Bundtsrichter zu suchen, zu beschweren hab: welcher Partei dan gefelliger sein wollt, das ein jede Obrigkeit oder Herrschafft, vnd derselben Vnderthanen vnd hindersessen, zwischen den sich irrung vnd gebrechen gehalten, zwen scheidlich Erber mañ weltlichs Standts darzu geben, und verordnen, die sich mit fleiß vnderstünden, sich solcher gebrechen halb in der guet mit wissen zu vermanen vnd zu vertragen.

Zum neünten, in welchen articklen sie die güt nicht finden wurden, daß alsdañ die parthey, vnd dieselbigen nachvolgendt endtlichen Rechtlichen austrags benügig seyn wöllen.

Zum zehenten, sollen sich die Partheyen eins Obmañs vergleichen, vnd wo sie das nicht konnten, alsdañ jeder einen, zwen oder drey benennen vnd darumb losen, oder das gemeine

meine Stend des Bundts zu Schwaben einen aus ihnen der versamblung zu Obman erkiesen vnd geben sollen.

Zum eilften, was dan durch dieselben Obman vnd Zusatz *] samentlich oder die merertheil, auff aller partheyen mundlich oder schrifftlich furbringen in der gůt gesprochen, oder zu recht erkennt wirdet, Das es dabey endtlich vngewaigert bleiben, von jedem Theil, den solichs berurt, on widerredt angenom̃en vnd volzogen werdt.

Zum zwölfften, sich auch ein jede Oberkeit, derselben vnderthonen, hindersessen vnd zugehorigen, der furgeschlagenen Rechtlichen oder gůtlichen außträg eins, Nachdem vnd sie einander, oder ihr einer den andern, in Monatsfrist den nechsten vereinen, auch notturfftig Compromiß vnd anlaßbrieff darum̃en vergreiffen, vnd mit gnůgsamen glauben, verspruch, vnd versigelung, wie sich gepürt, auffrichten, vnd dannen fertigen, mit der son-

*] Beygeordnete, Zugegebene.

sonderen Clausulen, das sich die gütlich oder rechtlich Handlung, nach dato des Anlaß vnd Compromiß, in einem jar vnd dreyen Monaten den nechsten enden. Es were dañ, das die von denen, darauff sich die partheyen voranlaß, oder der Obmañ, aus erheischender vnd im rechten gegründter vrsachen lenger verzügen.

Zum dreizehenden, damit frid, Ruw vnd einigkeit im heil. Reich deſt ſtattlicher gehalten, vnd die gehorſamen, fridlichen vnderthonen, durch die auffrurigen, vngehorſamen nicht widerumb verfürt, vnd zu verderblichen ſchaden gebracht werden, ſollen die gemelten vnderthonen der zweyen hauffen, ſampt vnd ſonders, in allen gerichten vnd gemeinden, ein fleiſſig auffſehen haben, ob ihren einer oder mehr, dieſem Vertrag, vnd allem, ſo dariñe begriffen, nicht geleben vnd nachkommen, oder weitter auffrur ſtifften wurden, diſelben der Oberkeit, darunter die geſeſſen, anzeigen vnd helffen gfencklich añemen, damit die vmb ihr vbertrettung, wie ſich gebürt, geſtrafft werden.

Zum

Zum viertzehenden, ob sich begeb, das obgemeldter vnderthonen Herrn, Junckherrn vnd Oberen disen Vertrag, auch den artickeln, dariñ begriffen, so vil sie betreffen, nicht geleben vnd nachkomen, auch die vnderthonen, sampt vnd sonder wider Recht beschweren, vnd weiter, dañ ermelter Vertrag inhalt, drengen vnd die beschwerten, solchs gemelts Bundts Hauptleüten vnd den Räthen anzeigen wurden, sollen gemein Stend diselben, so vil deren jnen verwandt, mit hilff der beschwerten, den vertrag seines inhalts in allweg zu geleben zu gehorsame bringen, damit einem jeden beschwerten, so Rechts begert, das wie sich gebürt, gedeihen vnd widerfaren mög.

Zum letzten, soll hiemit aller Unwill, der sich zwischen den Oberkeiten vnd gemelten vnderthonen, vnder diser Empörung zugetragen, hingelegt vnd ab sein, auch kein theil den andern, ausserhalb Rechtens, vnd weiter, dañ diser vertrag zugibt, nichts vnfreündtlichs noch schedlichs zufügen, Hierauff so haben gemelter Vnderthonen vom Bodensee

vnd

vnd Algöw verordenter außschuß Rath vnd vollmechtig Anwaldte, das sie Herr Jörgen Trucksässen Obersten Veldhauptmañ, einen versigelten genugsamen gewalt vberantwortet.

Nemlich, Dietrich Hürlewag von Lindow, vnd Thoman Mayrhofer von Raitnaw, von wegen der vnterthonen des Blatz Ober Raitnaw,

Eytelhans Ziegelmüller von Vnderthüringen, Otthmar Kleck vnd Hans Aggenbach von Rietthun, von wegen Bermekinger Blatz,

Hans Kaizmair von Lottenweiler vnd Conradt Schewer von Wernßrewting, von wegen Aylinger Blatz,

Conrad Hablützel, von wegen Marchdorffer Blatz,

Hans Hagen, von wegen Mörspurger Blatz,

Conrad Herzog von Süplingen vnd Jacob Harsch, von Bondorff, von wegen Obinger Blatz,

Hañs Bach von Rapenßweiler, Hañs Brugker von Linaw, und Künlin Schmidt von Rusried, von wegen Rapenßweiler Blatz,

Anthoni Wager von Osterach, Jacob Wickel von Rottenpühel, vnd Hañs Schwelling von Goltzrewtin, von wegen Osteracher Blatz,

Hañs

Hañs Wirt von Hasenweiler, von wegen Zustorfer Blatz,

Bastian Ruo, Hañs Gerber vnd Rudolff Scherer von Tettnang, von wegen Tettnanger Blatz,

Jörg Beck von wegen Argewer Blatz,

Hañs Horenstein von Numenparn, Clauß Eberlein von Entzisweiler, vnd Hañs Hagk von Perg, von wegen Wasserburger Blatz,

Thoman Putzelin vnd Michel Pfeyffer, von wegen neuen Ravenspurger Blatz.

Bastian Müller von Zell, Hañs Nickel von Langkrain, vnd Jörg Schumb von Hof, von wegen Zeller Blatz,

Wilbold Thürner von Reidhausen, Frantz Müller von Ebenweiler, Thoman Michelberg von Lützelbach, vnd Hañs Moser von Furt, auff dem Blatz im Aldorffer feld,

Hañz Stucklin, Conradt Mayr von Althaim, Jörg Müller von Langen Eßlingen, vnd Jörg Krauß von Taugendorff, von wegen Unlenger Blatz,

Hañs Kem vnd Urban Ziegelmüller, von wegen Aldorfer Blatz,

Martin

Martin Resch von Puchers, vnd Bartolome Müller auß der Weitenaw, von wegen Trückberger Blatz,

Hañs Schweiglin von Stiefenhofen, vnd Hañs Schaidpach von Langeñaw, von wegen Stofferblatz,

Jeck von Schönaw, von wegen Lindenberger Blatz,

Caspar Küttel von Küßlegk, von wegen der Blätz auf Leutkircher Heid,

gelobt, und für sich selbs, auch ihr obgemelt vnderthonen, ihrer mitverwandten, vnd principalen seelen, mit auffgehepten fingern vnd gelerten *] worten, leiblich zu Gott vnd den Heiligen geschworen, das sie alle samentlich vnd vnverscheiden, Auch ihr jeder insonderheit, alles das, obenangezeigte artickel vnd dieser vertrag von wort zu wort begriffen, vermögen vnd inhalten, nichts außgenom̃en, war, vest, steet vnd vnzerbrochen zu halten, auch dem in allweg, on einig auszug vnd widerred zum getrewlichsten zu thun, zu geleben, nachzukom̃en vnd zu gehorsamen, vnd deß zu noch

*] Zuvor erklärten Worten des Eides.

noch merer sicherheit sich samentlich vnverscheiden. Auch ein jeder insonder, zum höchsten verbunden, Alles das sie disen Vertrag, auch all vnd jeden artickel darin begriffen vnd ihnen auffgelegt, nichtzig ausgesündert, gegen allen ihren Herrn, Junckherrn vnd Oberen Recht geweren, Bürgen vnd getröster hindereinander zu seyn. Also ob sich begeb, daß sie die vnderthonen der zweyer hauffen, samentlich oder sonderlich, disen vertrag in allen Artickelen, ihrs inhalts nicht gestracks gelebten, gehorsamten vnd nachkomen, sonder in einichen weg darwider thun wurden, Es were mit der That, oder in ander weyß, daß sie alsdan, de facto in der Rö. Key. vnd Hisp. Kön. May. vngnaden, Auch des heil. Reichs Acht vnd Aberacht, gefallen sein, Auch die Rö. Key. vnd Hisp. Kön. May. Churfürsten, Fürsten vnd andere Stend des lobl. Bundts zu Schwaben, darzu auch jre Herren, Junckherrn vnd Oberen, auch alle vnd jede ander, die sich dieser sachen beladen vnd añemen wöllen, vollen gewalt vnd erlangt recht haben Sy all vnd jeden insonder, on einich vorgend *] Denunciation, Declaration vnd weiter rechtliche

*] Vorhergehend.

rechtliche ervolgung an ihren haab vnd gutern, liegenden vnd varenden, lehen vnd eigen, anzugreiffen, zu iren handen ziehen, als ihr eigen guter inzuhaben, zu nutzen, zu brauchen, zu versetzen, zu verkauffen, oder dargegen, vnd ihren leiben, als der offen, auffrurigen, vngehorsamen, denuncirten, declarirten Achtern vnd Aberachteren, mit todtschlag, nam, Brand vnd ander aller mittel vnd weg, so wider ein jeden auffrůrigen vnd widerspenstigen zu gebrauchen im̃er, als lang vnd vil, bis dieselben ihren Herrn, Junckherrn vnd Oberen alles ihres abgangs, mangel vnd gebrechen noch vermögen vnd inhalt deß vertrags sampt auffgelauffen kosten vnd scheden volliglich vergnůgt, vnklagbar gemacht vnd ersetzt. Auch so sie all, vnd jeder insonders, zu gehorsame gebracht seind, vnd wir Jörg Truckſäs, Freyherr zu Waltpurg, als Oberster Veldhaubtmañ, Wilhelm Graue zu Fürstenberg, vnd Fröwin von Hutten, Ritter, gemelter Bunds Stend fußvolck vnd gereisigen Obersten, Auch die gemelten Vnderthedinger, Haug Graue zu Montfort vnd Rottenfels, Gwer Schöllang vnd Johannes Krieglin, beyd Burger vnd des Rats zu Ravenspurg, als Burgenmeister vnd Rath daselbst,

verorbenten, darzu vorbestimpter zweyen hauffen außschuß Rath vnd vollmechtig Anwaldt für vns selbst, auch gemelt vnderthonen, vnser mitverwandten vnd principal, bekeñen all, alls das in disem Briff vnd vertrag begriffen, mit vnser aller vnd besoñder, offtgemelter vnderthonen der zwey hauffen, wissen, gehell, *] vnd zulassen gehandelt endtlich angenomen vnd beschlossen sein. Vnd wir Jörg Trucksäß. Wilhelm Grave zu Fürstenberg. vnd Frowin von Hutten Ritter, anstatt vnd im Namen gemeiner Bunds Stend, bey vnsern Ehren, Würden vnd höchsten glauben, vnd wir die Außschuß, Rath vnd vollmechtich Anwaldt der gemelter zweyer hauffen, für vns vnd vilgemelte Vnderthonen, vnsere principal, auch Mitverwanten, sampt vnd sonderns, bey obangezeigten, vnseren geschwornen eyden vnd des peenfalls, hieriñen begriffen, versprechende, das alles, so vil solichs einen jeden berürt, war, steet vnd vnzerbrochen zu halten, dem getreulich nach zu kommen, vnd durch vns selbst, oder jemandt anderen von vnsertwegen, hiewider nicht zu thun, noch schaffen gethon werd, alles getrewlich

*] Uebereinstimmung.

lich vngeferlich, Deszu waren vrkundt, So haben wir Jörg Truckfäs, Freyherr zu Waltpurg, Wilhelm Graue zu Fürstenberg, Fröwin von Hutten Ritter, Haug Graue zu Montfort, Burgenmeister vnd Rath zu Ravenspurg, vnd wir die Amman, Burgenmeister, auch Räth der Statt vnd Flecken Tettnang, Marchdorff, Mörspurg vnd Altdorff, für vns selbst, als mitverwanten, bestimpter Bündnuß der zweyen hauffen von Bodensee vnd Algöw, auch auff ernstlich bit vorgenanter, derselben außschuß. Räth vnd vollmechtig Anwaldt, des wir die Außschuß, Räth vnd Anwaldt vns bekennen, sie also gebetten, vnd erbetten haben, All vnser gemelter Stätt einsiegel, doch vns den vnderthedingern vnd gemeiner Statt Ravenspurg in allweg on schaden, offenlich gehenkt an diesen brif, der geben ist auff den zweyen vnd zwenzigsten tag des monats Aprilis, Nach Christi gepurt, tausent fünff hundert vnd im fünff vnd zwenzigsten jar.

V.

Handlung, Artickel, vnd Instruction, so furgenomen worden seyn von allen Rotten vnd hauffen der Baweren so sich zesamen verpflicht haben. 1525.

Ob wohl von dieser kleinen Schrift im J. 1525 drey, oder vielleicht gar vier Ausgaben, jede einen Bogen stark in Quart, herausgekommen sind; so findet man sie doch äusserst selten. Dr. Luther thut derselben in seiner Ermanunge zum fride auff die zwelff artickel der Pawerschafft in Schwaben, Wittemb. 1525. 4. gleich anfangs Erwähnung. „Es ist, schreibt er, noch gute Hoff„nung da, es solle gut werden, vnd mir als der „ja auch einer ist gerechnet vnder denen, die gött„liche schrifft jetzt auff erden handeln, sonderlich „aber da sie mich mit Namen in dem andern Zet„tul nenen vnd beruffen, desto grössern muth „giebt ꝛc." Unter diesem andern Zettul versteht der seelige Mann nichts anders, als gegenwärtige kleine Schrift, worin sein vnd seines Kollegen Melanchthons Name vorkömmt. V. L. Seckendorf in der Historie des Lutherthums sagt

S. 695:

S. 695: „Gleich im Eingang gedenket Luther eines andern Zettuls, dariñ ihn die Bauern mit Namen nennen und berufen, welcher Zettul aber nicht mehr vorhanden.“ Blieb einem Geschichtsforscher, wie Seckendorf war, diese Brochüre unbekannt; so verdient sie allerdings als eine seltene und nicht unwichtige Urkunde einen neuen Abdruck. Sie setzt es, wie mich wenigstens dünkt, so ziemlich ins Reine, daß der Bauernkrieg im Grunde nichts war, als ein heftiger Schrey der von Edelleuten und Prassern gedrückten Menschheit, die sich nach langwierigem Dulden, und nach vielfachen demüthigen Vorstellungen, nicht anders, als durch eine schreckliche Explosion, zu helfen wußte. Von Sonnen Aufgang bis Sonnen Untergang rief ihnen eine Stimme zu: Gieb! Gieb! — Und da sie nicht mehr geben wollten, weil sie nicht mehr konnten, und doch geben mußten: so brachte tyrannischer Druck der Obern, verbunden mit Roheit der damaligen Sitten und Mißverstand der evangelischen Freyheit, die Landleute zur Verzweiflung: und das nannten dann hernach ihre geistlichen und weltlichen Tyrannen Rebellion und Aufruhr. —

Handelung, vnd Artickel so furgenomen worden seynd auff Afftermontag nach Invocavit von allen Rodten der hauffen so sich zusamen verpflicht haben etcc.

Dem Almechtigen Gott zu eynem ewigen Lob vnd ere, zu anruffung des heyl. Evangelions vnd gotlichem wort, auch zu beystand der gerectickeyt vnd gotlichem rechten ist der Christlichen vereynigung vnd Bundnus angefangen, vnd niemand er sey geistlich odder weltlich zu vertrucken, vnd so vil das heilig Evangelium vnd das gotlich recht außweist inhelt vnd anzeigt, zu nachteil, vnd insonderheit zu mehrung bruderlicher liebe.

Erstlich, erbeut sich ein Ersame Landschafft diser Christlichen Vereinigung, was man geistlicher vnd weltlicher Oberkeit von gotlichem Recht zu thun schuldig, denselben in keinen weg widerwertig sonder gehorsamlich zu halten.

Zum zweiten, es ist einer Ersamen Landschafft wil vnd meinung, das ein gemeiner Landfrid gehalten werd, vnd niemand den andern widder recht thun, Ob sich aber begeben wurdte das jemands mit dem andern zu krieg vnd zu auffrur bewegt, so sol sich niemans rotten, noch parteyen in keinen weg, vnd sol die nechst person in was standts die sey, Macht haben, frid zu bieten, der sol von stund an bey dem ersten frid ruffen odder bieten

bieten gehalten werden, vnd welcher solchs frid bieten nicht halten wurde, Der sol nach seiner verschuldung gestrafft werden.

Zum dritten, Was bekandtlicher schuld ist odder darumb Brieff vnd sigel odder glaubwirdige kuntschafft so verfallen seyn, sollen bezalet werden, Ob aber jemants weytter einred wurd zu haben vermeynt, soll ihm das recht furhalten seyn, doch jederman auf sein costen, vnd gemeiner Landschafft diser Christlicher Vereinigung gehalten werd vnvergriffen.

Zum vierdten, Wo Schlößer wurden seyn diser landart gelegen vnd nit in diser Christlichen vereinigung verbundtnus seyn, sollen diselben inhaber der Schlösser freundlicher meinung ersucht werden, das sie in Schlössern nicht weiter dañ mit Prevand *] zu zimlicher **] notturft versehen, vnd dieselben Schlösser widder ***] mit geschütz noch personen, die nicht in diese Vereinigung gethon, besetzen, Ob sie aber ihre Schlösser weitter dañ bisher beschehen, besetzen wollten, das sollen sie thun mit leutten so diser vereinigung verbunden vnd zugehorig sind, auff ihren costen, desgleichen die Clöster.

Zum fünfften, Wo dinstleut weren, die Fursten vnd Herrn dienent, die sollen ihren eyd auffgeben,

*] Proviant. **] Geziemender. ***] Weder.

geben, vnd ob sie das thon, sollen sie in die verhandlung angenom̄en werden, welcher es aber nicht thon wurd, der sol weib vnd kind zu ihm nehmen, vnd ein Landschafft vnbetrubt lassen, Wo aber ein Herr einen Amptman̄ odder ein andern so in diser verbundnus ist, vertrieb, soll derselb nicht allein, Sonder zwen odder drey zu ihm nemen vnd verhoren, was mit ihm gehandlet werd.

Zum sechsten, Wo Pfarrer odder Vicari seynd, sollen freuntlich ersucht werden, vnd geben das heilig Evangelion verkunden vnd predigen, vnd welche das thun wollen, dem sol dieselbig pfarr zimliche vnderhalt geben, welche aber solchs nicht thun wollen, die sollen geurlaubt werden, vnd die Pfarr mit eim andern, so solchs thun will, versehen werden.

Zum siebenten, Ob sich jemands mit seiner Oberkeit in Vertrag einlassen wollt, so soll vnser wissen vnd verwilligen gemeiner Landschafft diser vereinigung nicht beschliessen, vnd ob nicht verwilligung bemelter Landschafft beschlossen wurd, nichts dest minder sollen dieselbigen in ewiger verbündnus bey christlicher vereinigung bleiben.

Zum achten, Es sollen von jedem hauffen diser Vereinigung ein oberster vnd vier Rådt geordent werden, die sollen gewalt haben mit sampt andern obersten vnd Radten zu handlen, wie sich geburt,

geburt, damit die gemein nicht allweg zusam̃en mussen.

Zum neunten, Es sollen kein Raubige guter, so disen mitverwandten entwendt weren, vnderhalten noch passirt werden.

Zum zehnten, Welche Handwercksleůt ihr erbeit noch aus dem land ziehen wollen, der sol seiner Pfarr Hauptman anloben, sich wider dise christliche vereinigung nicht bestellen lassen, Sonder wo er hőrte vnd vernum̃e, das diser Landschafft widderwertickeit zuston wolt, solcher diser vereinigung zu wissen thon, vnd so es von notten wurd, von stund an seinem vatterlandt zuziehen vnd verhelffen radten, deßgleichen auch die kriegsleůt.

Zum ailften, Es sollen auch gericht vnd recht, wie vor bescheen ist furgang haben, vnzimliche spil, Gotslesterung vnd zutrinken ist verboten, wer das nicht helt, sol nach seiner verschuld gestrafft werden.

Zum zwelfften, Es sol sich niemands emperen, noch einerley *] vrsach furnemen gegen seiner Herrschafft vnd Oberkeit, das man sie mit gewalt wőll angreiffen vnd ihnen das ihr nem̃en, bis weiter bescheid kumpt, Das verbieten wir bey leyb

vnd

*] Einigerley, irgend eine.

vnd gut, weder mit Holz, Wasser, noch keinerlei sachen, wie es gescheen mocht.

Instruction der Bawern.

Erstlich fleissig anhalten, damit es bey F. D. Furschlag guetlicher Handlung beleib, Wañ aber solchs von den loblichen Bundtstenden nicht angenomen, vnd den Richter beneñt haben wolten, So sol die gesandt bottschafft dis hernach gemelten zu erklerung das Gotlich recht als fur ein richter erneñen vnd anzaigen.

Nemlich.

Die F. D. *] von Osterreych, als Gubernator vnd Stathalter Römischer Keyserl. Majestat sampt zweyer Christlicher lerer.

Herzog Friedrich von Sachsen, sampt Doctor Martin Luther, oder Philippus Melancthon, odder Pomeran. **]

Vnd

*] Fürstliche Durchlaucht. Dieß war Kaisers Karl V. Bruder, Erzherzog Ferdinand, welcher im Namen desselben dem A. 1521. angeordneten Reichsregimente vorstand.

**] D. Johann Bugenhagen, aus Pommern, Lehrer der Theologie vnd Pfarrer in Wittenberg.

Vnd auff die loblichen Stett.

Nurnberg sampt ain oder zwayer Christlicher lerer mit Namen Osiander, Dominicus. *]

Straßburg.

Sampt eim oder zwayen christlichen lerer.

Zurich.

Sampt eim oder zwayen christlichen lerer.

Lindaw.

Mit sampt eim oder zwayen christlichen lerer.

Ob sie die nit añemen wollten, sol ja furgeschlagen werden, das sie selbs Richter auserlesen mögen: die sollen nicht angenomen werden bis vnser weyter ersuchen.

Sumarie,

sind, wie hernach volget genannter Christlicher vnd Evangelischer Bundtschafft zu gutlichem vnterthenigen handlung sament vnd sunderlich erkiest vnd furgeschlagen.

Erstlich die zwen Bundsstandts Herrn mit Namen

Gordion Suytter Burgermeister zu Kempten.

Hain=

*] Dominicus Schleupner, einer der ersten evangelischen Prediger zu Nürnberg.

Hainrich Besserer Burgermeister zu Rauenspurg.

Der Burgermeister von Memingen sampt dem Rate auff selbs sein Verbesserunge.

Item auch allda prediger zu Memingen Doktor Cristoffel Schappeler. *]

Bodenseer.

Der Hans Schultes Burgermeister zu Costentz.

Zunfftmeister Zollner zu Costentz.

Hans Farnbuchler Burgermeister zu Lindaw.

Hans Bodenmair auch daselbs.

Baldtringer.

Springer. Burgermeister zu Riedlingen.

Veit Maurer, Burgermeister von Saulgo.

Item Herr Leopold Dick, Licentiat vnd Orator von Babenhausen.

Item Doctor Hans Zwick, Pfarrer zu Riedlingen.

Item Ulrich Roggenburger Licenciat zu Kempten.

Item Doctor Fuchs Stainer.

Maister Bartholome Prediger zu Bibrach.

Conrad Starck, von Bibrach.

Conrad Frey, Burgermeister zu Kauffpayern.

Algewer.

*] Zur Vertheidigung dieses Mannes, dessen schon oben in Num. II. gedacht worden, ist folgende kleine Schrift

Algewer.

Hainrich Soldmañ, Burgermeister zu Kempten.

Hans Heystein, Zunftmeister zu Kempten.

Martin Loinger, Burgermeister von Lewkirch.

Casper Eberhart, Burgermeister zu Ysni.

Der Statschreiber auch allda.

Der Burgermeister zu Reyttin in Ernberger Gericht.

Der Am̃an Welser zu Tanckweil.

Der Am̃an Erhart aus dem Bregetzer Wald ꝛc.

Ende.

Schrift erschienen: Sebastian Lotzer der jünger von Horb jetz in Meminingen, Entschuldigung ainer frumen Christlichen Gemain zu Meminingen mit sampt irem Bischoff, vnd trewen Botten des Herrn Christoff Schappeler, Prediger allda. Von wegen der empörunge so sich bey vns begeben. Im Jahr 1525. 1 Bogen. Darin schreibt der Verfasser: „Wie wol ja etlich „beschuldigen er mache auffrur, sag ich bey mei„ner seel hail, das er vns allweg mit fleis dafür „gebetten hat, vns ermanet, styfftig stil vnd frid„lich zu sein, er hat auch von den empörungen nie „nichts gewust, bis die gescheen sind, sagt allweg, „het ich das gewyst, wolt davor gewesen sein mit „der hilff Gottes ꝛc. ꝛc.“

Inhalt.

Seite

I. Vergleich der Bauern in der Grafschaft Lupfen mit ihrem Herrn, dem Grafen Siegmund. 7

II. Die zwölf berüchtigten Artickel der aufrührischen Bauern 13

III. Anfang des Bauernkriegs im Land zu Schwaben, MDXXV. 28

IV. Vertrag des Schwäbischen Bundes gegen die rebellirenden Bauern am Bodensee. 38

V. Handlung, Artikel und Instruction, so furgenommen worden seyn von allen Rotten und Hauffen der Bauern, so sich zusammen verpflichtet haben. 54

Druckfehler:

S. 37. Z. 6. v. o. lies Montfort statt Morlfort.

Materialien

zur

Geschichte des Bauernkriegs

in

Franken, Schwaben, Thüringen ꝛc.

im Jahre 1525.

Zweite Lieferung.

Chemnitz,
bey Karl Gottlieb Hofmann.
1794.

I.

Des Kurfürsts von der Pfalz, Ludwig, Schreiben an Phil. Melanchthon, die Bauern-Aufruhr betreffend.

Zur Erläuterung dieses Schreibens mögen folgende zwey Excerpte dienen:

Pareus schreibt in *Historia Palatina* Libr. VI. Sect. I. p. m. 246.

Rusticorum postea tumultuantium indomitam seditionem ad Pfedershemium, agri Wormatiensis oppidum, et alibi, *Ludovicus* septemvir, armata manu repressit.

Sleidanus im 4ten Buch seiner bekannten Geschichte giebt folgende Nachricht:

Aderant huic rusticorum caedi *Ludovicus*, Princeps Palatinus, et Archiepiscopus Trevirensis, *Ricardus*, quorum ille quidem magna vi conabatur, furentem militem retinere: hic autem non solum probasse, verum etiam multos ipse confodisse fertur.

„Dem Ersamen vnserem lieben getrewen Philippo Melanchthon Itzt zu Wittenberg.

Von Gottes Gnaden Ludwig pfalltzgraf bei Rhein Erztruchseß vnd Churfürst ꝛc.

Vnsern gruß Zuvorn. Ersamer lieber getrewer Wir zweyffeln nicht, du habst vernomen, vnd gut Wissen welcher maß die auffrur vnd emporung des gemeinen mans gegen aller oberkheit sich auch furnemlichen vmb vnd In vnserm furstentumb mercklich heuffen vnd beschwerlichen In einem schein zu Hanthabung des Evangelions, aber daneben vill vnschicklichkeit mit raub, nam*) brandt, todschlag vnd andere vnchristliche handlung gegen vns vnsere geistlichen vnd weltlichen Grauen Herrn Ritter vnd knechten, dartzu Kirchen vnd Clausen **) zu aller mutwilliger vngehorsamkeit vber das wir vns erbotten, wo sy icht ***) vnzimliche beschwerlichkeit hetten, dariñe Milderung zu thun vns befleissen vnd vben, wiewol wir nun ettlicher massen fug vnd gutte vrsach gehapt hetten gegen denselben vngehorsa-

*) Nehmen, Plündern.

**) Klöster.

***) Irgend eine.

horsamen auffrurigen vngestum̃en versam̃lungen auch zu handeln. So haben wir als der Landsfurst ein Bedaurung getragen vnnser eygen volck vnd Christlich blut zu durchechtern *) vnd vergiessen, vnd darvmb zu verhutten weiters verkeren vnd verterben landt vnd leůtt vns den weg der guttigkeit furgenom̃en, eygner persone zu zweyen versamleten hauffen geritten vnd vnderstanden In der gutte mit Inen zu handeln als auch beschen Vnd haben so vill mit Inen gethedingt, daß wir vns der xij. Artickel **) wegen, die sie an vns begert, wie du hierneben vernemen werdest ferner zu disputiren ermessen vnd handlen das dorin billichen zu halten sey oder nit eins Landtags der In der nehsten Wochen nach Pfingsten gehalten werden soll vereynigt dergestalt was wir vns derselben mit Inen vergleichen mochten, das hat sein wege, wes wir uns aber nicht vertragen kon̄ten, das solt stehen zu Churfursten Fursten und Stenden̄ des Reichs. was sie gemeinlichen ***) in dem fur gut ansehen beschlissen, bewilligen vnd thun

 wurden,

*) Eigentlich durchächten, d. h. verfolgen.

**) Dieß sind die 12 Artickel der Bauerschaft, welche im I. Stück dieser Materialien abgedruckt worden.

***) Insgesamt, durch einmüthigen Schluß.

wurden, das wir vns auch das gesellig sein lassen vnd dem volgen wollen. Dieweil nun nit allein vns sonder aller oberkheit vnd erbarkheit zu Erhaltung fridens vnd Rechtens mercklichs vnd vill daran gelegen, auch verhutung ferner nachteyl vnd schaden, darzu Zerstrewung Landt vnd Leůtt vnd Geistlichs bluts vergiessen, welchs zuvorkom̃en Wir Je hochstes vleiß begirig, auch vngern Ichts *) das wir nit mit Gott, grund fug recht vnd gerechtigkeit haben furnemen wollen, vnd dann du als ein geborner vnd erzogener der Pfaltz fur andern In der heyligen Schrifft erfaren vnd geůbt berumpt vnd on Zweifel dem friden vnd der Gerechtigkeit geneigt, zu dem In solchen Artickeln als ein Schidßman̄ beneñet bist. So ist vnser gnedigs Bitten vnd begern du wollest dich der sachen zu gut, vnd auff nehst kůnfftig Pfingsten eygner Persone bey vns hie zu Heydelberg erscheinen, oder wo es je nit sein kunde doch zum wenigsten vns dein Rate vnd gut beduncken auß gottlicher recht warer Evangelischer Schrifft mit anzeigung der end vnd ort da es geschriben steht, weß wir als ein weltlich oberkheit derselben xij. Artickel halber zu halten thun vnd lassen, dergleichen

die

*) Etwas.

die vnderthane vns In demselben herwider zu leisten schuldig sein eigentlichen vnd vnterschidlichen In obgemelter Zeit vns schrifftlicher zuschicken. In dem thust Du ein gut werck auch vns angenemen gut gefallen mit Gnaden zu erkeñen.

Dat. Heydelberg, Dornstag nach Cantate Anno M D. X X V."

Melanchthon gieng, der churfürstlichen Einladung ungeachtet, nicht nach Heidelberg, sondern schickte blos seine Widerlegung der 12 Artikel der Bauerschaft dahin. In einem Briefe an Joach. Camerar schreibt er: Ego a Principe Palatino vocatus fui in patriam, ut ibi de rusticorum articulis pronunciarem. Sed detulerat conditionem, ut scripto responderem, si mihi venire integrum non esset. Itaque misi confutationem articulorum rusticanorum, et consilium adieci, quod fortunet Christus. Siehe Hrn. Past. Strobels Beyträge zur Litteratur B. II. St. I. S. 40.

Dieses Gutachten Melanchthons erschien in einer doppelten Auflage, ohne Anzeige des Druckorts, in Quart. Die, welche wahrscheinlich zuerst herauskam, hat folgenden Titel:

Ein schrifft Phi-
lippi Melanchthon, wi-
der die Artikel der
Pawerschafft.

1525.

Sie füllet 3 Bogen, und die letzte Seite ist leer.

Die zweite Ausgabe ist so rubricirt:

Eyn schrifft Phi-
lippi Melanchthon
widder die arti-
kel der Bawr-
schafft.

Hier fehlt die Jahrzahl. Diese Ausgabe, ob sie gleich 4 Bogen stark ist, hat doch keine Vermehrungen.

Aus dieser merkwürdigen Schrift, in welcher nach Hrn. D. Planks Bemerkung in der Geschichte der Entstehung rc. unsers protestant. Lehrbegrifs B. II. S. 182 f. mit den Bauern etwas zu stark gesprochen worden, soll hier

II. Das

II

Das Gutachten Melanchthons über die 12 Artikel der Bauern

ausgehoben werden. Seine Worte sind diese:

Erstlich wollt ich, das der die artickel geschriben hatt, vnd so vil schrifft falschlich angezogen, das derselbig seyn namen hinzu geschriben hette, *) das wer im Licht gehandelt. Es hat ser ein bösen schein, sich solcher blinder streich wollen behelffen, den armen einfeltigen Lewten ein scheyn machen, als weren solch Artickel so wol gegrundet in der schrifft, so doch an vil orten dieselb gefelscht, ob aber solche lügen aus Gott, odder aus dem teufel sey, ist wol zu ermessen.

Auff den ersten Artickel.

Von Pfarren.

Die Oberkeit ist schuldig, das sie das Evangelion lassen — Matth. 10, 14. 15. Prov. 25, 4. 5. **) Gott hat auch Pharao zu eim exempel gesezt,

*) Siehe das I. Stück dieser Matetialien, S. 14. f.

**) Die Stellen der Bibel sollen zur Schonung des Raums blos angezeigt, nicht ausgedrückt werden.

gesezt, daran die oberkeit lerne, das sie Gottes Wort nicht verachte, sondern jm raum gebe. —

Mit den Pfarrern solls also gehalten werden, Wo ein tyrañ nicht wollt rechte prediger leyden, solltu nicht Gewalt vben an falschen lerern, sondern sie meyden, dañ Christus hat nicht geheyssen das man den Phariseis sollt die gůter nemen, sie tődten, sondern ihr leer meyden.

Willtu nu haben eynen, der recht lere, hallte jn auff deynen kosten, wo die oberkeit demselben der Pfarrgůter nicht will folgen lassen. Deñ obschon ein Pfarrer von einer gemein erhalten wurd, deñoch hat dieselbig nicht macht, die nůtzung dem zu entziehen, dem sie von einer Oberkeit geben ist, Sonder die ordnung mit solcher nůtzung endern, steht allein bey der Oberkeit, die bißher solche gůter in ihr gewalt gehabt hat. Wo die Oberkeit ein Pfarrer in solche gůter gesetzt hat, ists rauberey, wañ du jn on derselben willen ausstoßen wilt. Die Gůter oder nůtzung die du der oberkeit pflegst zu geben, sind nicht mer dein, sonder der Oberkeit, derselben etwas abbrechen, ist yr gewalt vnd frevel.

Darum

Darum willt du einen bessern prediger haben, ists billich, das du jm, on raub von deinem lonest, Gal. 6, 6. — —

Wo aber ein oberkeit das Evangelium wil predigen lassen, were gut, das die kirchen allenthalb selb Macht hetten, Pfarrer zu welen vnd zu ruffen, wie Act. 6. die election der Diacon geschah, deñ auch einer ganzen kirch bevolhen ist zu richten von der Prediger lere 1 Cor. 14, 23. f. vnd Paulus will den Corinther nicht allein bañen, sonder mit der gantzen kirchen 1 Cor. 5. das also einsetzen vnd absetzen in der Kirchen gewalt gewesen ist.

Doch muß bey solcher wahl ein fürst auch seyn, dem zustehet, ein Einsehen zu haben, das man nichts aufrürisches predige oder fürneme. Röm. 13, 3. Nu hat sich an viel orten in teütschen lañden begeben, das die bawrn selbst haben Prediger angenoñen, die deñ dem pöfel geheuchelt, haben gelert, man soll nicht Decimas geben, nicht Zinß u. dgl. Das zu einer jeñerlichen empörung erwachsen ist. Ja wo einer gehorsam gelert hat, oder das man sol Zins rc. geben, den haben sie versteinigen wollen —

Darumb

Darumb befihlt S. Paulus Tito, das er priester ordne, vnd ad Timoth. heysset er, man sol kein welen, er sey deñ vorhin bewehrt. Darumb sollen Fürsten vnd kirchen solche vorhin erkunden, das sie wissen, was sie im schildt furen. Bisher haben die Bischoff sich der Ordination angenomen, aber niemand probirt, sonder wie Hieroboam priester gemacht, lose, leichtfertige, vnerfarne lewt, was daraus guts komen sey, befindt man ytzundt.

Auff den andern Artickel.

Vom Zehend.

Den Zehenden gibt man nicht aus krafft des alten testaments, deñ dasselb bindet vns nicht, sonderlich in sachen, die da weltlich ordnung ꝛc. betreffen, Gal. 5, 1. Col. 2, 16. Man ist aber schuldig zu geben, was ein oberkeit eingesetzet hat, vnd dahin, da sie es hin geschaffen hat, es heissen Decimå oder Octavå, Röm. 13, 7. Deñ ein Oberkeit muß zu gemeines landts notdurfft ein grossen kosten haben. Es haben die Römer on Zweifel vil gůter eingenommen die Gott den Priestern oder dem Tempel zugeeignet hatte. Da haben die Juden auch disputirt, ob sie es

schuldig

schuldig weren zu geben, anders denn Gott geordnet hette. Ja wenn die Bawrn yetzt ein solchen schein hetten, wie würden sie wüten. Dennoch sind sie schuldig gewesen, dasselbig der herrschafft zu faren lassen, dieweil sie nicht mehr Herrn irer güter gewesen sind, sonder Gott hat sie andrer Herrschafft yngethan. Matth. 17, Luc. 3.

Darumb ist man schuldig, den zehenden zu geben, denn die Oberkeit hatt solche ordnung mit den gütern gemacht ꝛc.

Du sprichst aber, die Herrschafft braucht jn nicht recht, die Mönch vnd pfaffen haben jn, vnd thun nichts darumb. Antwort: Was geet das dich an, dennoch sollstu der oberkeit nichts nemen, bis das sie es anders mache, denn aus eignem gewalt jemand etwas nemen, ist frevel. Dabey aber wollt ich das die oberkeit ein Einsehen hette mit den Stifftungen vnd Clöstern, davon will ich hernach sagen.

Aber in summa, haben die Bawrn weder fug noch recht, den Zehnden der Oberkeit abzubrechen, dann solche landsordnung brechen, ist gemeinen friden brechen, das wider die lieb ist.

An

An vil Orten ist der Zehend der weltlichen Oberkeit, an vil Orten ist er herkaufft von derselben, darein nu mit gewalt greifen, ist ein raub.

Vom kleinen Zehenden schreiben sie, sie wöllen gar nicht geben, deñ Gott hab die Thier frey geschaffen, Ja, Gott hat sie frey geschaffen, aber darneben eingesetzt, das sich jeder des seinen brauchen soll, sonst volgt, das du mir in meinen stall möchst gehen vnd daraus nemen nach deinem siñ ꝛc. Frey heist, das mans on der gewissen beschwerd darff essen, das nicht verbotten ist, wie den Juden die sew verboten waren ꝛc. *)

Auff den dritten Artickel.

Von Leibeygenschafft.

Es ist auch ein frevel vnd gewalt, das sie nicht wollen leibeigen seyn, das sie aber Schrifft anziehen, Christus hab vns frey gemacht, ist geredt von geistlicher freyheit — — Die lest sich nicht mit fleischlichen augen sehen, sonder steht im Hertzen. Aeusserlich tregt ein Christ dultiglich vnd frolich alle weltlich vnd burgerlich

*) Hier steckt doch wohl etwas Sophisterey verborgen.

lich ordnung, vnd braucht dere, als speyß vnd kleyder, Er kan leibeigen vnd vnterthan seyn, er kan auch edel vnd ein regent seyn, er kan sich Saxischer recht oder Romischer recht in brauch vnd teylung der gůter hallten, solch ding irret als den glauben nicht. Ja das Evangelion fodert das man solche weltliche ordnung vmb fridens willen halte, Eph. 6. Col. 3.

Darumb hat das Zumuten der Bawrn kein schein, Ja es wer von nöten, das ein solch wild vngezogen volck, als Teůtschen sind, noch weniger freyheit hette, dañ es hat. Joseph hat Aegypten hart beschwert, das dem volck der Zaum nit zu weit gelassen wůrd. Aber vnsere Herrschafften gestatten dem volck allen mutwillen, nemen nur Geld von jm, daraus volgt grosser vnradt.

Auff den vierdten Artickel.

Von Jagen.

Vnrecht ist, jagen in der Fůrsten wåld, deñ auch Romisch recht leren, das einer mag verbieten, das man jm in das sein nit gehe.

Aber

Aber die Fürsten sollen mit dem Gewild niemand schaden thun, wie man das ordnen möcht, oder zugeben, das einer (ein Unterthan) auf dem seinen das gewild fellen mögt.

Es wöllen sie die Bawrn selbs richten, vnd fodern, das jeder Beweiß, woher er sein Wasser oder dergl. iñhat. Solchs ist gewalt, sie seyn nicht richter. Hat ein dorff zu klagen wider den, der ein possession einer Gemein entzogen hat, mag sie jn rechtlich ersuchen. Deut. 25.

Auff den fünfften Artickel.

Von Welden.

Ist auch dis mein meynug, das sie nicht sollen mit gewalt faren, hat aber jemand gemeine Weld an sich zogen, ersuch man den mit recht. Auch mag offt ein Oberkeit vrsach haben, das sie gemeine güter eiñimt, sie zu hegen, oder auch sonst, vnd obschon gewalt wer, ist vnrecht, solchs mit auffrur zu fodern.

Auff den sechsten Artickel.

Von Diensten.

Von den Diensten soll auch rechtlich gehandelt werden, deñ darum ist in der welt gericht vnd Oberkeit,

Oberkeit, Rom. 13. Auch soll billich die Oberkeit vmb fridens willen da etwas nachgeben, wie die alten dem Robeam rieten, 3 Reg. (1 Chron.) 12. Hiemit sey auch auff den siebenten geantwortt.

Auff den achten.

Von Zinß.

Zum ersten ist nicht vnrecht, das einer jm in fremdem gut ein Servitut kaufft, dañ Gott leßst zu, das einer sein leib verdingt, sollt er nicht mogen auch das am Gut zulassen.

Wo nu das gut die Zinse nicht ertregt, mag man mit recht jedermañ entscheyden. Es begibt sich offt, das die Bawrn selb die gůter beschweren, vnd nemen auff, ist da billich, das sie von Gůtern treten. Es gilt nicht also, das wañ sie schulden gemacht haben, wollten sies andere zalen heyssen. 1 Thess. 4, 6.

Auff den neůnten.

Von Straff.

Ein Oberkeit mag straff setzen nach der lender not, dañ Gott hat sie geordnet, das vbel zu

weren vnd zu straffen. Vnd haben die Bawrn nicht recht, das sie wöllen dariñ einer Herrschafft ein gesetz machen. Es ist ein solch vngezogen, mutwillig blutgirig volck, die Teutschen, das mans billich vil herter hallten sollt, Prov. 26, 3. Auch neñet Gott das weltlich Regiment ein schwerdt. Ein schwerdt aber das soll schneyden, es sey straff an Gut, an Leib oder Leben, wie es die missethat erfodert. Es ist allzugnedig, so einer den andern haut, vnd beschedigt jn am Leib, lembt *) jn, das mans mit geld zalen kan. Man sieht wol, wie ernstlich Gott gestrafft hat in der wůsten, auch hat er im gesetz gesagt Deuter. 19. Du sollt nit Barmherzigkeit erzeigen, damit er anzeigt, das man im Regiment ein ernst brauch, doch also das niemand vnrecht geschee.

Nun ist des schlahens on massen vil in Teůtschland, auch des schlemens vnd Hurerey, welche sůnden doch Gott im alten Testament hat mit dem tod gestrafft, Deuter. 21. Von dem zehnten Artickel ist oben geredt im sechsten.

Auff den aylfften.

Der Todfall ist ein Servitus. Nun haben wir oben gesagt, das man leibeygenschafft leiden

*) Lähmet.

den soll, auch das sie nicht wider das Evangelium ist, Hie aber an dem stuck sollte die Oberkeit waichen, vnd ansehen die armen Waysen, den sie hülf vor Gott schuldig ist, Hos. 14, 4. 5. Deuter. 24, 17.

Aus dem Beschluß mögen folgende Stellen hier stehen:

„Die Fürsten bitt ich, das sie am ersten gütliche handlung fürnemen, vnd etwas, das da billich were, nachlassen, nach 3 Regum 12.

Auch dieweil sie vilfaltig gesündiget, wer weiß, was Gott vber sie möcht verhängen, wo sie sich nicht demütigten, dañ Gott hats doch also gehalten, das er alle Herrschafft, wañ der mutwill zu groß ist worden, zu Boden gestossen hat.

Auch ist von nöten, das die Fürsten handlung fürnemen mit den Clöstern vnd Stifftern, Also das der groß mißbrauch, der in der Meß ist, abgethan werdt, dañ am tag ist, wie leichtfertigklich man mit der Meß vmbgeet, vnd wie ein grosser Jarmarck darauß gemacht ist, so doch Sant Pauls spricht, Wer vnwirdig ꝛc. Nun ist es kundt, wie es auff den Stifften vberall

zugeet wie lose leůte vmbs bauchs willen sich da zur Meß treiben lassen.

Die Fůrsten sollten auch geistlichen Personen die Er zulassen — vnd sollten mit den Stifften vnd Clôster Gůtern also handlen, daß von denselbigen fůrnemlich die armen leůtt, so in Stifften oder Clôstern sind, versorget wůrden — darnach solch Gůter zu der Armen Nutz, sunderlich zu Schulen môchten gewendet werden, das man mit ernst widerumb recht lernet Christliche leer vnd anders, so das weltlich Regiment zu erhalten dienet. Dann alles, was den alten Stiften geben ist worden von Kônig vnd Fůrsten, ist darzu geben worden, daß sie sollten Christlich leer erhalten.

Wo man nun nicht Schulen anricht, wird man vngelerte Prediger allenthalben aufstellen můssen, die vnfrid vnd zerstôrung aller Dinge anrichten, wie bereit yetzund vil geschehen ist. So wird man auch sunst in weltlichem Regiment nicht leůt haben, die zu regieren taugen.

Wo nun die Fůrsten also freundtlich den jren begegnen, vnd helffen, das ettlich mißbreuch abgethan wurden, wer zu hoffen, das ein gut

wort

wort ein gutte statt fünd. Wo dañ etlich weren, die solch gute mainung der Fursten nicht wölten añemen, sunder fürfaren, ihren mutwillen zu üben, den reichen das Ir zu nemen, weib vnd kindt zu schanden machen, Oberkeit zu boden stossen, da sollen die Fürsten alles jr vermögen versuchen, dieselben zu straffen als die mörder rc.

Appendix.

So nun Gott sig geben hat, sollen die Fürsten fürter Maß halten, das den Vnschuldigen nichts vnbillichs widerfar, auch gnad erzeigen den armen leuten, der etlich auß Forcht, etlich aus Thorheit gesündigt haben. Es ist aber schwer, weñs wol geet, maß zu halten. Doch sollen die Herrn, als die vernünftigen, das beste an jnen lassen stehen, Matth. 5, 5. Prov. 20, 28.“

III.

Wie dachte und schrieb Luther über diesen Aufruhr?

Schon vor dem Ausbruch desselben edirte er 1522 zu Wittenberg: **Eyn trew vormanung zu allen Christen, sich für Auffruhr vnd Emporung zu vorhüten.**

Diese vortrefliche Volksschrift beweiset, daß Luther sich damals schon alle Mühe gab, das Unheil, welches den Fürsten und der Clerisey in Deutschland drohte und das er voraus sah, abzuwenden. Er hatte darin den Grundsatz ausgeführt, daß wahre Christen sich gegen Gewalt und Unrecht nur leidend verhalten, und nur durch Leiden sich wehren müßten. Und als im J. 1525 der Geist des Aufruhrs das Landvolk wirklich ergriffen, und zu wilden Grausamkeiten hingerissen hatte, suchte er denselben zu dämpfen durch seine **Ermanunge zum fride auff die zwelff artickel der Bawrschafft in Schwaben.** Aus den Auszügen dieser Schrift wird sichs zeigen, daß Luther mit den Fürsten und auch mit den Bauern zuerst ganz anders

anders sprach. Wahrscheinlich hoffte er, die letztern noch durch Vernunft und Sanftmuth zu gewinnen; wenigstens versuchte ers, und wählte deswegen einen Ton, der unter dem Schein der unparteyischen Wahrheitsliebe ihr Zutrauen gewiñen sollte. Er schreibt:

An die Fürsten vnd Herren.

„Erstlich mügen wir niemandt auff Erden danken solchen Unrath vnd Auffrur, deñ euch Fürsten vnd Herrn, sonderlich euch blinden Bischoffen vnd tollen Pfaffen, die jr noch heutigs tags verstockt nicht aufhöret zu toben wider das heilig Evangelion — Dazu in weltlichen Regiment nicht mer thuet, deñ das jr schindet vnd schatzt, ewern pracht vnd hochmut zu füren, bis der arm gemeine mañ nicht kañ noch mag lenger tragen. Das Schwerdt ist euch auf dem Halse, noch meinet ihr, ihr sitzt so feste im sattel, man werde euch nicht mögen ausheben, Solche sicherheit wird euch den Hals brechen, das werdet ihr sehen. Ich habs euch zuvor vielmal verkündigt, ihr soltet euch huten fur dem spruch Psalm 104. Er schüttet Verachtung vber die Fursten. Ihr ringet darnach, vnd wöllet auff den kopff geschlagen seyn, da hilfft kein warnen, noch vermanen fur.

 Wolan,

Wolan, weil ihr deñ vrsach seid solchs Gottes Zorns, wirds on zweyffel auch vber euch ausgehen, wo ihr euch nicht bessert — Deñ das sollt ihr wissen, lieben Herren, Gott schaffts also, das man nicht kañ, noch will, noch soll euer wůterey die lenge dulden. Ihr můßt anders werden vnd Gotts wort weichen. Thut ihrs nicht durch freundliche willige Weyse, so můst ihrs thun durch gewaltige vnd verderbliche Vnweyse. Thuns diese Bawrn nicht, so můssens andre thun. Vnd ob ihr sie alle schlůgt, so sind sie noch vngeschlagen, Gott wird andere erwecken. Deñ er will euch schlahen vnd wird euch schlahen. Es sind nicht Bawern, lieben Herren, die sich wider euch setzen, Gott ists selber, der setzt sich wider euch, heimzusuchen ewr wůterey. Es sind ettlich vnter euch, die haben gesagt, sie wǒllen land vnd leut daran setzen, die Lutherische lere auszurotten, Wie důnkt euch, weñ ihr ewr eigen propheten weret gewesen vnd were schon land vnd leut hinan gesetzt? Schertzt nicht mit Gott, lieben Herren, Die Juden sagten auch, Wir haben keinen Kǒnig, vnd ist ein solcher ernst worden, das sie ewiglich on kǒnig seyn mussen. — —

Weñ ich lust hette mich an euch zu rechen, so möcht ich jtzt in die faust lachen, vnd den Bawrn zusehen, oder mich zu jnen schlahen, vnd die sach helffen erger machen. Aber da soll mein lieber Gott für behüten, wie bisher. Darumb verachtet meine trewe nicht, ob ich wol ein armer mensch bin. Verachtet diese auffrur auch nicht, das bitte ich. Nicht das jr euch für jnen fürchten sollt, Sondern Gott fürchtet, will euch der straffen, als ich sorge, so strafft er euch, vnd weñ der Bawrn hundertmal weniger weren, Er kañ wol steine zu Bawrn machen, vnd widerumb, durch einen Bawrn hundert von den ewern erwürgen —

Ist euch nu noch zu rathen, meine lieben Herrn, so weichet ein wenig vmb Gottes willen dem Zorn, Eim trunken man sol ein fuder hew weichen, wivil mer solt jr das toben und tyrañey lassen, vnd mit vernunfft an den Bawrn handeln, als an den trunkenen oder irrigen — Suchts zuvor gütlich, weil ihr nicht wisset, was Gott thun will — —

Sie haben 12 Artickel gestellt, vnter welchen etliche so billich vnd recht sind, das sie euch für Gott vnd der welt nemen, vnd verachtunge

 schütten

schütten auff die fürsten. Doch sind sie fast alle auff jren nutz vnd jn zu gut gestellt. Ich hett wol ander Artickel wider euch zu stellen, die gemein Deutschland vnd Regiment betreffen, wie ich gethan hab im Buch an den deutschen Adel, daran wol mer gelegen were. Aber dieweil jr die habt in den wind geschlagen, můst jr nu solche eigennutzig Artickel hören vnd leiden.

Den ersten Artickel, das Evangelion zu hören, vnd Recht, einen Pfarherr zu erwelen, kőñt jr nicht abschlagen mit einigem schein, wiewol der eigennuz mit vnterlaufft, das sie fürgeben, solchen Pfarhern mit dem Zehenden zu vnterhalten, der nicht jr ist. So ist doch das die Suma, man soll ihn das Evangelion lassen predigen. Dawider kañ vnd sol kein Oberkeit. Sie sol nicht wehren, was yder glauben will, es sey Evangelion oder Lügen. Ist genug, das sie auffrur vnd vnfride zu leren wehrt.

Die andern Artickel, so leibliche beschwerunge anzeigen, als mit dem Leibfall, Auffsätz vnd dergl. sind ja auch billich vnd recht. Deñ oberkeit nicht darum eingesetzt ist, das sie jren nutz vnd mutwillen an den vnterthanen suche, sondern nutz vnd das beste verschaff bei denselbigen.

Nu

Nu ists ja nicht die lenge treglich, so zu schatzen vnd schinden. Was hülffs, so eins Bawren acker so vil gülden als Halmen vnd körner trüge, so die Oberkeit nur desto mer neme, vnd jren pracht im̃er damit grösser machte, vnd das gut so hin schlaudert mit kleidern, fressen, sauffen, bawen vnd dergl. als wer es sprew. Man muß den pracht einziehen, vnd das ausgeben stopffen, daß ein arm mañ auch was behalten kõñ. Ihr habt aus ihren zeddeln wol vernomen, da sie jre beschwerung genugsam darbringen.

An die Bawrn.

Ihr habt bisher vernomen, lieben freund, das ich bekeñ, es sey leider allzu wahr, das die fürsten vnd Herrn, so das Evangelion verbreiten vnd die leute so vntreglich beschweren, wol verdient haben, das sie Gott vom stul stürtze, als die wider Gott vnd Menschen sich hochlich versündigen, Sie haben auch keine entschuldigung. Aber nicht weniger ist euch auch wol fürzusehen, daß ihr ewr sachen mit gutem Gewissen vnd Recht fürnemet — Habt ihr nicht Recht noch gut gewissen, so müßt ihr vnterliegen, Vnd ob ihr schon zeitlich gewüñet vnd alle Fürsten erschlüget, doch zuletzt ewiglich an leib vnd seel verloren werden.

Der-

Derhalben ist mein freündliche brůderliche Bitte, sehet ja zu mit fleiß, was ihr machet, vnd glaubt nicht allerley geistern vnd predigern —

Ihr sprecht, die Oberkeit ist zu bőse vnd vnleidlich, deñ sie das Evangelion vns nicht lassen wőllen, vnd drucken vns allzu hart, in zeitlicher gůter beschwerung, vnd verderben vns also an Leib vnd seele, Antwort ich, das die Oberkeit bőse ist, entschuldigt kein rotterey noch auffrur, Dañ die bosheit zu straffen, gebůrt nicht einem jeglichen, sonder der weltlichen Oberkeit, die das Schwerdt fůret, Rom. 13. 1 Petr. 2. So gibts auch das natůrlich vnd aller welt recht, das nyemant soll noch můge sein eigen richter seyn, noch sich selbs rǎchen, deñ wahr ist das Sprichwort; Wer widerschlegt, der ist vnrecht. Da spricht gőtlich Recht mit Deuter. 32. Die Rache ist ꝛc. — Die oberkeit thut vnrecht, das ist war, aber ihr thut vil mehr vnrecht, das jr Gottes wort nicht allein wehret, sondern auch mit fůssen trettet, vnd greifft ihm in seine gewalt, vnd faret auch ůber Gott. Dazu nemet ihr der Oberkeit ihre gewalt vnd recht auch, ja alles, was sie hatt, Deñ was behelt sie, weñ sie die gewalt verloren hat?

Ich

Ich setze euch selbs hie zu richter, Welcher rauber der ergste sey, Obs der sey, der dem andern ein groß stück guts nimt, vnd läst ihm doch etwas, Oder der, so einem alles nimt, was er hat, vnd den leib dazu? Die Oberkeit nimt euch vnbillich ewer gut, das ist ein stück. Widerum nemet ihr derselben ihre gewalt, darin all ihr gut, leib vnd leben steet, Darum seid ihr vil grösser räuber, dan sie — Ja sprecht ihr, wir wöllen ihnen leib vnd gut gnug lassen, Das glaube, wer da wöll, ich nicht — Frist der wolff ein ganz schaf, so frist er auch wol ein ohr davon. —

Künt ihr nicht denken, oder nicht rechnen? wan ewer fürnemen solt recht seyn, So würde ein jeglicher wider den andern richter werden, vnd kein Oberkeit, ordnung noch recht bleiben in der welt sonder eytel mord vnd blutvergiessen. Ist nu das vnbillich vnd nicht zu leiden von einer eintzelen person, so ists auch von kainer rotten noch hauffen zu leiden — Vnd wie wollt ihr thun, wan in ewer rotte sich anfienge solcher frevel? Wollt ihrs auch leiden? —

Darum sehet euch für mit ewer freyheit, das ihr nicht dem regen entlaufft vnd fallet ins Was-

ser,

ser, vnd so ihr meynet, leiblich frey zu werden, das ihr drůber verliert leyb, gut vnd seel ewiglich. Gottes Zorn ist da, fůrcht euch, das rath ich. —

Derjenige, so ewer artickel gestellt hat, ist kein frum redlich man, deñ er hat vil Capitel aus der schrifft an den rand gezeichnet, als da die artickel sollen gegrůndt seyn, vnd behelt doch den Brey im maul, vnd lest die sprůche aussen, damit er seiner bosheit vnd ewern fůrnemen einen schein mache —

Darum were mein trewer rat, das man aus dem Adel etliche Grauen vnd Herren, aus den Stedten etliche Ratsherren erwelete, vnd die sachen ließ freundlicher weise handeln, das ihr Herren ewern steifen muth herunter lisset, welchen ihr doch zuletzt můsset lassen, ihr wollet oder wollet nicht, vnd weicht von ewer tyrañey vnd vnterdruckunge, das der arme man auch lufft vnd raum gewiñe zu leben. Widerumb jr Bawern sollet euch weisen lassen, vnd etlich artickel, die zu hoch greifen, vbergeben vnd faren lassen.

Werdet

Werdet ihr diesem rat nicht folgen, da Gott vor sey, muß ich euch zusamen lassen. Ich bin aber vnschuldig an ewer seelen, gut vnd blut. Ihr werdets selbs tragen."

Luthers Hofnung schlug fehl; die aufgebrachten Landleute fuhren, seiner Vorstellungen ungeachtet, in ihren Ausschweifungen fort, und beharreten starrsinnig auf ihren Forderungen. Dazu kam noch, daß der entstandene Aufruhr beinahe allgemein seiner Lehre zugeschrieben wurde, *) daß seine Feinde der fruchtlosen Bemühungen spotteten und höhnisch fragten: Ob er nicht gewußt habe, daß ein Feuer leichter angezündet als gelöscht werde? Nothwendig erwachte darüber sein Unwille mit verstärkter Heftigkeit, und wandte sich natürlich zuerst gegen die Aufrührer, die den ärgerlichen Anlaß dazu gegeben hatten. Er ließ nun eine neue Schrift ausgehen, die eine förmliche Aufforderung zu einem Kreuzzuge enthielt, der gegen sie angestellt werden sollte. Diese Schrift hatte den Titel:

Wider die Mordischen vnd Reubischen Rotten der Bawren. Ps. vij. Seine tück werden ihn selbs treffen, vnd sein mutwill wird

*) Man lese, was Plank in der Geschichte — unsers protestant. Lehrbegriffs B. II. S. 174 ff. hierüber angemerkt hat.

wird vber ihn außgeen. Ohne Druckort, 1525. ein Bog. in 4. *)

Wir führen daraus einige Stellen an:

„Im vorigen büchlein durfft ich die Bawern nicht vrtailen, weil sie sich zu recht vnd bessern vnterricht erbotten — aber sie faren fort, vergessens ihres erbietens, rauben vnd toben wie die rasenden Hund — verwircken damit seel und leib, als die trewlosen, meinaidigen lugenhafftigen vngehorsamen buben vnd bösewicht gegen ihre oberkeit, deren sie trew vnd hulde geschworen haben — Ein auffrürischer mensch ist in Gottes vnd kayserlicher acht, daß, wer am ersten kañ vnd mag denselben erwürgen, recht vnd wol thut, gleich als wenn ein feüer angeet, wer am ersten kañ löschen, der ist der best. Drumb soll sie zerschmeysen, würgen vnd stechen, haimlich oder offenlich, wer da kañ — schlegstu nicht, so schlegt er dich vnd ein ganz land mit dir.

Weil deñ die Bawern auff sich laden baide Gott vnd menschen — muß ich die weltlich oberkeit vnterrichten, wie sie hieriñ mit gutem gewissen faren sollen.

Erstlich

*) Sie ist auch mit der eben izt im Auszug gelieferten Ermanunge zum fride ꝛc. in Wittenberg 1525. 4. zusammen gedruckt worden, und macht mit derselben sechs Bogen aus.

Erstlich der oberkeit, so da kañ vnd will on vorgeend erbieten zum recht vnd billigkeit solche bawern schlahen vnd straffen, will ich nicht wehren, ob sie gleich das Evangelion nicht leidet, Deñ sie hat des gut recht, Seytmal die bawern nicht mer vmb das Evangelion fechten, sondern sind offenbar worden trewlose, aufruhrische mörder, reuber, gotslesterer, welche auch heidnische oberkeit recht vnd macht hat zu straffen —

Aber die oberkeit, so das Evangelium leidet, soll hie mit Forchten handlen, zum ersten gegen Gott bekennen, daß wir solchs wol verdient haben, darnach demütiglich bitten — Wo das aber nit helffen mag, flugs zum schwerdt greiffen. Es ist hie nit zu schlaffen —

Wer auff der oberkeit seiten erschlagen wird, ist ein rechter merterer vor Gott, Deñ er geet in göttlichem wort vnd gehorsam — Solche wunderliche zeyten sind ytz, das ein fürst den Himel mit blutvergiessen kañ, baß dañ andere mit beten.

Darumb lieben herren loset hie, rettet hie, helfft hie, erbarmet euch der armen leut, Steche, schlahe, würge hie, wer da kañ, bleibstu dar-

 über

über tod, wol dir, seligklichern tod kanstu nimmermer oberkommen — Dünkt das yemand zu hart, der denck das untreglich ist auffrur ꝛc.“

Allerdings dünkte das vielen zu hart, und Luther mußte sogleich von allen Seiten die bittersten Vorwürfe hören. Man weiß, wie sehr die lieben Herren Luthern folgsam gewesen sind; und eben das traurige Schicksal der überall geschlagenen Bauern erweichte die Gemüther zum Mitleiden, und erfüllete sie mit Unwillen gegen die Fürsten, welche bei ihren Siegen das Recht der Wiedervergeltung mit allzu wenig Menschlichkeit ausübten. Luther hielt für nöthig, sich gegen diese Vorwürfe in einem eignen Briefe an den Mansfeldischen Kanzler, Caspar Müller, zu vertheidigen. S. seine Werke im XVI. Th. S. 99. der Hall. Ausgabe. Auch gehört hieher: **Ein urtayl Joh. Polianders uber das hart büchlein D. Mart. Luthers wider die auffrurn der Pawern. 1525. 4.**

Aus einer, von einem Papisten wider ihn edirten und seltenen Schrift wollen wir einige Auszüge liefern, die den Verfasser als einen gründlich und edel denkenden Mann darstellen werden.

IV. Sie

IV.

Sie hat den Titel: Ain wunderbar schön. notdürfftig Prophetisch schaydung, gantz vnpartheysch, zwischen allenthalben auffrüriger Bawerschafft, vnd jrer Herren, ainer yeden Herrschafft, auch yedem Bawren, vast dienlich, mit vermög ains sölcher trefflichen grundtes, yedermañ nutz, außgangen, von Herren Hieron. von Endorf- zu Mosen, Ritter vnd Doctorn beder Rechten ꝛc. Weylandt Kayser Maximilians Rath, auch kriegCanzler, vnnd yetz des Durchl. gütigsten Fürsten, Hertzog Ludwigs in Bayern ꝛc. Rath. *) 1525. 1½ Bogen in 4.

Ain notdürfftig Christlich schaydung zwischen der Bawrschafft vnd jr herrschafften.

Wañ zwen ainander schlahen oder rauffen, wer des gewar wirdet, dem steet zu als aim bruder jr beder, nitt

*) Weder in Jöchers gel. Lexikon, noch in Adelungs Ergänzungen desselben findet man diesen gelehrten Edelmann, welcher auch Axiomata oder sittig Begerungen 1525. 4. edirte, die ich blos aus C. C. Hirschii Millenario II. librorum ab anno I. usque ad annum L. seculi XVI. typis exscriptorum num. 357 kenne. In Cyprians Urkunden T. II. S. 199, ist von ihm ein Bedenken an Sigm. von Dietrichstein eingerückt.

nitt vergebens zuzusehen, sondern mit dem ersten zu schaiden, auff das sy nit ergrim̃en — Dieses ist so notwendig, vnd so fůrkum̃lich grösſers schadens, das es von yederman wol angenom̃en ist. Schaidet ein man, es wirt seiner erlichen manheyt zugelegt, schaidet ein weibsbild, es wirt jr frewlichen oder Junckfrewlichen tugent zugemessen, schaidet ein Alter, der kaum syffeln kañ, es wird verwundert, vnd noch seiner unerloschnen vernunfft zugeacht, schaiden dañ die Jungen, auch ye Jůnger sie seyn, so vil mehr wirdt jrer kůnfftigen guten frucht schön wolriechend plůe*) erkañt, Darumb ist das schaiden ein recht der natur, vnnd sonder**) erbarkeit — Alßo kum̃ ich auch, gegen hohen weysen lewten ein lautteres kindt, vnd beger zu schaiden wol zwischen zway hundert tausent; oder vileycht dañochs mer, Nemlich zwischen der Baurschafft, die da auffrůrig gewest, auch noch sein, vnd werden möcht wöllen, an ainem, Auch jren hohen vnd nidern herrschafften, anders tayls — Bevorab verursacht mich, zu schaiden ein bůchel, das da mercklich hetzt vnder ains mans Tyttel außgangen,***) villeycht durch seine mißgyñer also geschyfft, vnd wie es hoffiert, vnd zu vortail gemacht ist, also wurd es nachtail

*) Blůhte.

**) Besondere.

***) Der Verfasser zielt damit auf Luthers angezogene Schrift.

nachtail bringen, deß werd nachvolgender grund der schrifften vnd vernunfft angesehen. Aber wer da schaidet, der kumt baid tail, sonderbar der gweltigern an, vnd zuvor den, der gehetzt wirdet, als yetzt die herrschafften, vnd er muß abwern, will er jm recht thun, man sol jn auch das also versteen, Demnach schrey ich, gleichwol erstens zu der partey, die das gefecht angefangen hat, nemlich

zur Baurschafft.

Lieben Nachbarn, was ist euch not angangen, oder wo solt das recht seyn, andern zu nemen, das nit euer ist, ander zu vertreiben, die euch behalten haben, vnd von denen jr euer narung habt, als ewr aigen grundherrn, Andern das Ir zu zerbrechen vnd zu verbrennen, als gemainer Ritterschafft, die euch vnd ewr eltern, weib vnd Kind, und das eur vor ein- vnd vberfall offt vnd dick behütten haben helffen, als die zum schwerdt vnd schutz gewidembt seyn, auch gemaincklich eerlich vnd trewlich handeln, was habt jr die oberkait zygen, das jr auch dieselb belaidigt, die euch gericht vnd recht, schutz vnd schirm mitteilt, dañ welch zwen brůder möchten lang ains bleiben on die oberkeit, dieweil es mit den ersten brůdern nit geschah, sondern Cain den Abel erschlug, Und die ober-

keit von Gott ist, deshalb man auch Zinß, Zehend, furcht, eer geben, beweisen und thun soll, wem und wie sich gebürt, Rom. 13. — Darumb seht und greyfft jr ewer vilfeltig missetat — Deñ hett jr beschwerung gehapt, die solt ir mit lieb und zucht (abzuwenden) gesucht haben, So seind die fürsten, Prelaten und herren gwonlich von angeborner tugend, das sie sich gern berichten lassen, es sol auch in alweg so seyn, Und ist bei jnen loblich herkomen, daß sie edel, weyß, gelert und frum mäñer zu Rethen haben, die auch so redlich seyn und nit hofiern, sonder recht und billigkeit verwalten und ein vrtail, unverschont wider jr aigen herren sprechen thüren*) Es ist auch die meinung gemainer des heil. Reichs Ordnung also. Mein gnedig Herrn von Bayern sind darzu der Fürstl. Betrachtung gewest, daß sie in all pfarren beder Hertzogthumb verkunden haben lassen, ob yendert die Bawrn bei Jr. F. G. Amtleuten oder sonst was beschwert zu seyn vermainten, das sie jnen oder jren Regimenten solchs anzeigen möchten, deß billich gnedig wendung zu thun.**) — —

Lieben Nachbarn, ziehet nit dahin, da man dem Reich gwonlich bisher widerwertig gewesen ist, sonder

*) Dürfen.

**) Aenderung vorzunehmen.

sonder bleibt bey dem ewern, der rauch im vatterland ist noch lieblicher, deñ gleich ein schön fewer in der fremd, last euch auch nit kümern, daß ihr vngewehrt seyn sollet, deñ es wer besser gewesen, das jr nie so gewehrt weret worden, deñ wo oder weñ hatt es euch genutzt, Ihr küntet erst ewere sön zu ewrer vätterlichen notdurfft dahaim behalten vnd gesund, so sie der waffen vngewon werden, die euch darvor entloffen vnd erst wider lam vnd krum haim komen seyn — Jr geet damit einer trostlichen gewissen Prophecey entgegen nemlich Mich. 4, 2. 3. 4.

Zum Herrschafften.

Ewer Churfürstlich, Fürstlich Gnaden, Herrligkeit, gunst vnd freundschafft sei gnedig jren vnterthonen, bedenck lang nit so vil jr fürnemen vnd that, als warum es von Gott mög worden seyn — Wir sollen sein correction, straff oder ankomen nit verwerfen — Niemand soll auch stoltzen mit einiger seiner vberwindung, sonder eben gleich gedencken, als wer er vndergelegen, warum auch die erhebung seyn mög — sollen bedencken, das wir all ein leib in Christo seind, dañ wiewol die Herrschafften gegen jren vnterthonen das haubt seind, jedoch hat das aug, das ist die Fürsichkeit vnd Durchleuchtigkeit zun henden, das ist zum

 Adel,

Adel, nit zu sprechen, noch zu kaim finger, mir ist dein nicht noth, 1 Cor. 12. — — Demnach ist in allweg die gůtigkeit zu gebrauchen 2c. Was hat anderß meim allergnedigsten Herrn hochleblichster gedechtnuß, Kayser Maximiliano, vnter sein vil nöten vnd vber all sein vermögen, baser geholffen, jne baß erhalten, baßer geziert, erkaũtlich vnd lobsam gemacht in aller welt 2c.

V.

Des Schwäbischen Bunds Kriegshandlung, wider die Pawern im Land Würtemberg ergangen.

Auff den 8ten Tag May. im 1525. jare haben sich die auffrürigen bawern mit jrem anhang von stetten vnd emptern im Fürstenthumb Würtemberg mitsampt den Schwarzweldern, Hegeern vnd andern pawern bey 15000 starck fur die stat Herrnberg gelegert, dieselbe von einer vhr nachmittag bis in die sibent stund zu abent gestürmt, auch mit feuer in die stat geschossen, vnd etliche heusser anzindt, Also das die frumen leut zu Herrnberg (die sich gantz eerlich vnd wol gehalten) die Mauren verlassen, sich vor der brunst erretten, vnd dardurch also benotigt, die statt auffgeben müssen, doch haben die pawrn den Burgern zugeschryen, Sie sollen die statt auffgeben, so seyen sie leibs vnd guts sicher, one die knecht so sie bey jnen haben. Die frumen leüt wollten die knecht in kein gfar geben, sondern gesagt, ee das gescheen sollt, von jrs redlichen wolthatens wegen leib vnd gut bey jnen lassen wöllen, vnd den knechten sicherhait leibs vnd

guts bey trawen vnd glauben zugesagt. Aber vber solch jr zusagen die knecht mißhandelt, jnen jr wehr vnd harnasch genom̃en, vnd welcher ein gut kleid angehebt hat, denselben außgezogen vnd jm ein bös an die statt geben. Als aber der wolgeborn Herr Jörg Trucksäs, des schwäbischen Bunds Oberster Feldhaubtmañ, eilends mit des Bunds Kriegsvolck den Bawern zugezogen ist, der mainung mit jnen zu schlahen, vnd sie des ansichtig wurden, haben sie die statt Herrnberg verlassen, vnd sich auff einen Berg bei vnd hinter dem schloß dermaß gelegert, daß Herr Jörg desselben ends nichts gegen ihnen hat mügen außrichten, vnd deßwegen sein lager ain schlangen*) schuß weit, neben der pawern leger auf einen rain, bey Herrnberg geschlagen, Aber die pawrn haben sich in der nacht vmb zwu urn auffgemacht, profant, zelten vnd anders hinter jnen verlassen, seind auf Böblingen**) vnd Sindelfingen zugetzogen, vnd hat Herr Jörg Trucksäs Herrnberg wiederumb eingenom̃en, ain truchen***) voll der pawrn Büberey, man solt sagen Cantzlei, funden, den paurn gestracks nachgevolgt, sein leger neben zu Weil im Schainbach geschlagen, auch jn für vnd für auff dem fus nachgeruckt bis gen Böblingen vnd Sindelfingen.

Als

*) Kanonen, Feldschlange.

**) Balingen.

***) Truhe.

Als aber Herr Jörg in der nehin zu der statt Böblingen komen, seind die pawern heraus von Böblingen und Sindelfingen gezogen, und haben mit starcker ordnung zween gewaltig schlacht- und ain lauffenden Hauffen gemacht, also das ein yeder schlachthauff grösser gewest ist, dann der gantz hauff der fußknecht des pundskriegvolcks. Nun ist zwischen den pawrn und den pündischen ein Moß gewest, das des punds volck nit eilends hat zu den pawrn komen müsgen, sonder ob Böblingen hinziehen müssen. Aber ee das pundsvolck auf Böblingen komen, haben die pawrn mit jrem verlornen hauffen widerumb ein höhin *) hinter dem schloß Böblingen eingenomen, auch ettlich jr geschütz darauff bracht, und des pundsvolck reünfenlin (so darauff geruckt war) wider abgetriben, Unter dem hat Herr Trucksäs die statt Böblingen erobert, dieselb und das schloß mitt drithalbhundert knechten guter Büchsenschützen besetzt, auch zwen wägen mit hackenbüchsen in das schloß bracht, die dann auff dieselbig höhin, so die pawrn eingenomen hetten, dienlich waren. Darzu hat auch das pundsvolck darneben ein andern berg eingenomen, und mit den knechten im schloß und jrem geschütz die pawrn, so widerumb understanden Böblingen zu stürmen, ab, und von dem angezeigten Berg und vortail getriben,

Und

*) Anhöhe.

Vnd ist also das pundsvolck mit den Raisigen auf denselben berg vnd vortail komen, haben vier Falconetlein zu inen bracht, vnd darmit ettlich schüß vnter die pawrn in jr ordnung getan. Nun ist Herr Jörg Trucksäs neben Böblingen mit dem Reüsenlin vngeverlich 400 starck zu Roß gewesen, hat den andern Raisigen zuempotten, eilends nachher zu rucken, auch noch nicht willen gehabt, ein schlacht mit den pawrn anzunemen, auß vrsach das sein geschütz vnd fußvolck noch fer hinter jm, vnd er der mainung war, mit dem scharmitzel der raisigen die pawrn aufzuhalten, bis das fusvolck vnd geschütz auch hinzu möcht komen. Aber die pawrn haben sich mit jren hauffen zum ernstlichisten zur schlacht geschickt, vnd sonderlich der lauffend vnd der ein groß hauff mit jrem feldgeschütz (das sie allenthalb den edelleuten aus den schlössern bis in 22 Stuck auf rädern entwehrt hatten) mit samt einem hacken vnd treffenlich handgschütz, vnd am selben ort den besten vortail im feld eingenomen. Dieweil aber der sig nit in der menige des volcks, sonder in hoffnung auff die krafft Gottes steet, So hat Herr Jörg Trucksäs auf gutbedunken des wolgebornen herrn Grav Wilhems von Fürstenberg ꝛc. vnd andrer sich mit obangezeigten 400 Pferden dem hauffen genehert, Solcher maß das der pawern lauffender hauff (der ob 3000 starck gewesen) das groß vnd klein geschütz ainsmals

mals auff Herr Jörgen vnd sein rott hat abgeen lassen, vnd sein die pawrn mit aim grossen gschrey, wie die wütenden hund (als ob sie vber die Renter auslauffen wollten, auff Herr Jörgen gelauffen, vnd Er darauff mit dem Reñfanen in eigner person den streit mit den pawrn ritterlich angegriffen, vnd zu hand den lauffenden hauffen in die flucht gestochen, vnd dabey ersehen, das der ander groß hauff der pawrn bey 8000 starck, ob der flucht des lauffenden hauffens, auch etwas bewegig worden war, dañ derselb hauff hett vernomen, das sich die andern Raisigen eilends vnd ernstlich neherten, vnd darumb vor dem flüchtigen lauffenden hauffen gelassen, vnd an dem einen grossen hauffen der pawrn tapfferlich gesetzt, mit jnen getroffen, jnen jr fenlin abgenomen, vnd sie bald in ein flucht gebracht, die von stund an jr flucht auf der Böblinger Wald ingenomen, aber ee sie den wald haben mögen erreichen, seind derselbigen bis in die 1000 erstochen worden, vnd in solichem die andern Raisigen auch ankumen, haben ains teils mit Herr Jörgen den flüchtigen in wald nachgefolgt, vnd ains teils dem dritten hauffen, der neben Sindelfingen hielt, zugedrungen. Aber dieselben pawrn haben des schimpffs nit erwarten wöllen, sind auch dem wald zugeflohen, vnd jnen die raisigen durch alle wäld, Berg vnd thäl, von Böblingen vnd Sindelfingen auß, biß

biß auff Stuttgarder staig nachgeeilt, vnd alle die, so sie begriffen, haben sie erstochen, auch den pawrn alles geschütz vnd wagenburg mit vil guts abgewuñen, Dergleich seind etlich fußknecht, die den vorzug gehabt, *) auch den wälden zugeloffen, vnd haben in den thälern vnd klingen, **) da die Raisigen nit hinkoñen mochten, fast vil der flüchtigen, die sich verborgen hetten, vnd den raisigen vberbliben waren, auch erwürgt vnd niedergelegt. Also das dieselben hauffen gar zertreüt, vnd die vberbliben seyn, ein yeder da er vermaint sicher zu seyn, verloffen, vnd ist Herr Jörg den andern tag darnach von der walstat auf die felder gen Plieningen geruckt, dahin haben vil abgefalner stett vnd empter jre botschafft geschickt vnd gnad begert, Aber Herr Jörg Trucksäs hat sie nit anders dañ zu gnaden vnd vngnaden der bundsstendt añemen wöllen, ausgeschlossen die voñ Weinsperg, Bragknaw, Botwer vnd Beilstayn.

Es seind auch in solcher schlacht gar wenig gefangen, aber ein schalcksnarr aus den pawrn, (die den frumen Grauen von Helffenstain vnd ander erlich leüt, auch edelknaben von 14 Jaren zu weynsperger marckt gemördet) ist begriffen worden, hat die zeit, als

*) Die Avantgarde.

**) Klinge bedeutet einen engen Weg zwischen Felsen.

als die Pawrn den mordt begangen haben, den zingken plasen, vnd des Grauen federbusch auffgehabt, denselben hat Herr Jörg mit einer kötin*) an einen baum bunden, das er gerings hat herumb mügen lauffen, vnd gerings um jn ein fewr eins arms weit von jm anzünden vnd jn braten lassen. Noch einer ist aus der weinspergischen mördern zu Göpingen begriffen worden, vnd die mainung gewesen, jn zu sieden.

Zu Herrnberg seind am sturm drey burger vnd zwen landßknecht umkomen, vnd den auffrürigen pawern ob drey hundert erschossen worden, vnd vil beschediget. Man hat vergünnt, die erschlagnen zu begraben, vnd von einem Cörpel zwen Creützer zu geben versprochen; vnd ist die sage man hab in der raittung befunden, Syben tausent vnd sechshundert, aber aus des pundts kriegsvolck (wie man noch nit anders berichtet hat) seind vngeverlich zehen knecht nider gelegen, vnd etlich pferdt verwundt vnd erschossen worden.

Dergleichen gnade, sieg, Glück vnd eer verleiht Gott der allmechtig allen pundsstenden, wo sie die erlosen bauern betretten, wie dañ durch die durchleuchtigen vnd hochgebornen Fürsten vnd Herren Herrn Wilhel-

*) Kette.

Wilhelmen, Herrn Ludwigen, Herrn Fridrichen, Herrn Otthainrichen, vnd Herrn Philippsen Pfaltzgrauen bei Rein, Hertzogen in Bayrn ꝛc. vnd Herrn Casimiren Markgrafen zu Brandenburg, der Grauen zu Oetingen, Herrn Reinharten von Reyneck Rittern, auch Diepolden vom Stain zu Metzensies, vnd viel ander teglichs vil guter thaten bescheen.

Die obgeschriben straf der vngehorsamen ist die frucht der freyheit, darvon ettlich ein Zeit her die frum̃en einfeltigen lewt vnterwisen vnd verfürt, wie sich dañ gefunden hatt, daß dieselben verfürer den vngehorsamen pawrn all jre Brieff, Artickel, vnd anschleg gemacht vnd geschriben haben.

VI.

Unruhen in und um Erfurt.

Aus einer Schrift

Johañ Eberlins von Günzburg.

Von dem Leben und den wichtigen, aber meist seltnen Schriften dieses um die Wiederherstellung der reinen evangelischen Lehre in Deutschland sehr verdienten Mannes hat Hr. Strobel in dem Litt. Museum B. I. S. 363-422 und in den Neuen Beyträgen rc. B. II. St. I. S. 65 Nachricht gegeben. *) Eberlin schärfte in seinen Predigten den Fürsten mit edler Freymüthigkeit ihre Pflichten gegen die Unterthanen ein, fiel aber darüber in den Verdacht, als sey er ein Anhänger

*) Zu seinen Schriften gehört noch: Ein schöne vnd clegliche history bruder Jacobs Probst Augustinerordens rc. s. l. et ao. in Quart von 3¾ Bogen, an deren Ende die Buchstaben I. E. M. W. stehen, welche Io. Eberlin Magister Wittebergensis bedeuten. — Seine Abhandlung: Wie sich ein Diener Gottes Wortts in all seinem thun halten soll rc. ist auch in A. H. Frankens Collegio pastorali über J. L. Hartmanns Pastorale evangelicum abgedruckt, worin zugleich eine von Cölestin 1573 besorgte Ausgabe angeführet wird.

hänger der unruhigen Landleute. Dadurch ward er zu Abfassung einer Vertheidigungsschrift veranlasset, worin er die in und um Erfurt entstandenen Unruhen, freilich ganz anders als der Katholik, J. M. Gudenus in Historia Erfurtensi (Duderst. 1675. 8.) p. 223. f. beschreibt. Seine Schrift, welche auch in dem Werke: Der päurisch vnd Protestirende Krieg ꝛc. Basel 1573. Fol. eingerückt worden, hat den Titel: Ein getrewe warnung an die Christen in der Burgawischen marck, sich auch fürohin zu hüten vor auffrur vnd vor falschen predigern, s. l. et a. viertehalb Bogen in Quart. Darin sagt er gegen Ende folgendes:

„Ich kam gen Erfurt in Thüringen 1524, vnd predigt ein gantz jar daselbst. Ich fieng an zu sagen jeglichem stand, was jm Paulus vnd Petrus vorschreiben. Es war vielen seltsam, daß ich lehrte, daß mehr zu einem christen gehört als Pfaffen schelten, Fleisch essen, nicht opffern, nicht beichten. Ich tadelt auch des losen sogenanten Evangelischen hauffens Fressen, Sauffen, Huren, Wuchern, Fluchen, Schalckheit, Untreu ꝛc. dazu sagt ich den Herrn jrm text in vier Puncten gefaßt, nemlich, sie sollten den losen ergerlichen mutwilligen Pöbel straffen, oder Gott würde

würde verhängen, daß sie von jme würden gestrafft werden. Sie sollten sich der armen witwen vnd waisen getrewlich añemen, sie freundlich hören, ernstlich vertretten, doch so wenig das Recht beugen von der armen als von der reichen wegen. Sie sollten der Kranken in Siechhöfen vnd Spitälern Acht haben, das jr getreulich gewartet würde, deñ solche leute weren nicht das mindeste Kleinot in einer christlichen gemein. Sie sollten sich fleissigen, das durch sie dem gemeinen nutzen kein schad entstünde, oder durch jren Unfleiß, vnd kürtzlich so handlen, daß sie vor Gott vnd vor fromen weisen Leuten bestehen möchten. Ob dañ jr Regiment nicht einem jeden Buben oder narren gefiel, läge nicht vil daran, deñ welcher einer gemein dienet, müste vil arbeit vnd wenig danck haben, aber Gott werde es wol belonen.

Auf solcher Bahn blieb ich für vnd für, von allerley ständen zu predigen. Einer lobte es, der ander fluchte. Dazu fast in allen predigten ermahnte ich das christliche Häuflein, sie sollten sich nicht unnütz machen durch ungeduld gegen jre Herren, reichen oder andern, von welchen sie mainten, unbillich beschwert zu seyn. Ich führte

Sprüch und Exempel an, wie in diesem Büch-
lein verfaßt ist, also daß, ob etlicher meiner fleis-
sigen Zuhörer zu Erfurt diß büchlein werden lesen
one meinen Namen und Titel, werden sagen,
das ist des Eberlins Predigt gewesen.

Da mir vorbracht wurde der Zettel der 12 Ar-
tickel der Bauerschafft in Schwaben, da warnet
ich das volck dafür, als vor dem todt, vnd es
ward mir nicht von jedermañ zu gut gehalten,
das ich solche Artickel tadelte. Ich stund auch
ohn alle sorg, daß auffrur in Erfurt werden
sollte; es wär auch nim̃er dazu gekom̃en, hette
nicht der Teüffel falsche Mañer erweckt, die das
Erfurtische Landvolck in gutem Schein erweckten
und vor die Stadt etwa bey 4000 führten. Als
ich an einem Freitag frü bey den Herren auf dem
Rathhauß war, von einer sache wegen, vnd ietzt
abscheiden wollte, stunden sie alle auf, so vil da
waren, vnd baten mich kleglich vnd ernstlich,
daß ich jnen wollte beständig vnd räthlich seyn.
Ich fragt, was ihr Anliegen sey, sagten sie, jetzt
käme Botschafft, wie sich auch das Stadtvolck
rottirt auf der Augstbrucken. Herr Hans Koch
hinter S. Gilgen Rathmeister sprach, O Herr,
thut an vns als ein Biderman̄, Ihr kön̄t wohl
helfen.

helfen. Ich sagte, wenn sich das volck will rotten wider E. E. Rath, so will ich mein Leib vnd Leben daran setzen, daß Fried werde. Doch, sprach ich, euer Oberster Herr Adularius Hüttener ist nicht da, wer weiß, was ihm gefällt. Also bat mich Herr Adularius vor der Rathstuben vm möglichen Fleiß vnd hülff. Ich nam zu mir Herrn Christoffel Milwitz, Herrn N. Rindfleisch (welche jetzt wieder erwehlte Herren sind auff dieß Jahr) vnd Herrn Mattheß Schwengenfeld vnd andre. Ich kam mit ihnen zum Augstthurn zum Hauffen, vnd in welchen Aengsten die Herren waren, bis wir zum Verhör kamen, wissen dieselben wol zu sagen. Ich sagte zum volck, ich wäre da als ein Freund, sie sollten mich unter den hauffen lassen. Da kam ich mit den Herren auf ein Mäuerlein, Ich schrye dem volck zu, hielten sie mich für einen freund, so solten sie mich hören in Frieden. Als das Volck gestillet war, kamen noch herzu zwen Prediger. Also sagt ich, lieben Freund, ihr wißt, wie ich euch ein gantz jar das Evangelium gepredigt, euch zu Geduld, zu Gehorsam vnd Frieden vermant hab, vnd euer vil haben meine Lehre für gut gehalten vnd sie gelobet, vnd ich hoffte Gottes Wort solt euch in frieden gehalten

 haben,

haben, aber Gott erbarms, ich seh euch heut also gestalt, daß ich kein gedenken mag haben, daß Gott mehr bey euch sey. Wollet ihr nicht absteen, ihr werdet euch selbs in angst vnd noth bringen vor Gott vnd der Welt. O lieben Freunde, bedenckt euch eines bessern, folgt mir, habt ihr mich doch allweg getrew erfunden in euern nöthen. Ich will euch auch fürohin allweg treu seyn. Ach Gott, wie eine grosse Schande legt ihr dem Evangelio auf. Ihr sollt nit dencken, das ich euern Herren heucheln wollte, damit, daß ich sie neben mich stelle. Nein, nein, ich habe ihnen bisher nicht geheuchelt, ich wills auch fürohin nicht thun. Ich bin allein mit der Obrigkeit daran, so vil es der gemeine nutzet, deñ darzu ist alle obrigkeit gegeben, darum ich hie auch gedenck, euch mit euern Herren zu rechten steten Frieden zu bringen, welches gemeiner Stadt das nützlichste ist, darum hab ich sie mit mir geführt. Seyd ihr meine Freunde, und gefällt euch meine Lehre, so gebt mir das zum Zeichen, nemlich leget das Fähnlein nider.

Bald legten sie es nider, Da faßt ich ein Hertz, vnd sagt, so kniet alle nieder und bittet um Gnad, so will ich euch mehr sagen.

Das

Das thäten sie. Darnach erzehlt ich in einer Sum̃a, was in diesem Büchlein enthalten ist. Da ich ausgeredt hatte, sagt ich, lieben Freund, bey meiner Lehre will ich sterben mit Gottes Hülff, am Creutz des Gehorsam vnd Gedult gegen der Obrigkeit, vnd will niemand creutzigen, welcher es mit mir will halten, der heb einen Finger auff. Alles versam̃lete Volck hub die Finger auf, und schryen, Wir auch, Wir auch. Wer war fröher dañ ich und meine Rathmeister? Darnach sprach ich, Lieben Freund, ich mercke, daß euer rottiren mehr ein teuflischer jäher Betrug gewesen ist, dañ ein hässiger Mutwill, dieweil ihr so bald euch durch Gottes Wort lassen abreden*), ihr werdets gegen (von) Gott und euern Herrn geniessen, und ist einer hie, der euch bessers zu berichten weiß, der thu es. Da hub D. Johañ Lang Prediger seine Hand auf (deñ er kam auch, dieweil ich redet) vnd sprach, Lieben Freunde, so wahr Gott im Him̃el lebt, so hat vnser Herr vnd Bruder Johañ Oberlein recht gelehrt, folget ihm.

Also war Fried in der Stadt. Bald gieng ich mit den Herrn und Predigern zu den Bauern auf

*) Von euerm Vorhaben durch meine Rede abbringen.

auf das Feld, sagt ihnen eine Meinung, wie oben stet, also, daß jedermañ auch niederkniete. Als ich ein wenig geredet, wurde mir zur Antwort, man hätte anders auch zu schaffen deñ Predigt hören, ich möcht wol gedencken, woher der Pfeil käm, nicht aus den Bauern. Wer aber die Bauern gereizt und bescheiden hab in die Clöster etlicher Pfaffen vnd Mayntzischen Hof zu fallen, dem Bischoff zu Maynz (welcher Erbherr ist zu Erfurt) seine Gerichtshäuser vnd Zollhauß, auch seine Wappen abbrechen, laß ich die Bauern sagen. Ich weiß wol, daß solch Fürnehmen in der Bauern Artickel Brief nie verfaßt war, als wir alle gehört haben, da Magister Mahy Rathmeister den Brief vor der Gemeine gelesen hat. Gott wird dieselben Buben, welche das einfältig völcklein also verführt haben, nicht ungestrafft lassen. Und wiewol keine besondre Beschädigung der Stadt daraus kam, so ist doch nicht also zu schertzen. Der gemeine Hauffen ist bald aufzubringen, aber schwerlich zu stillen.

In der Stadt waren die Bawern so friedlich, daß einer sich darob verwundern möcht, keinem Burger geschah Leid von ihnen, ich gieng

gieng täglich von einem Losament zum andern, auch andere Prediger mit grossem Fleiß, und vermahnte das volck zu Geduld und Gehorsam. In der Carthauß lagen viel 100 Bauern, denen sagt ich auch obgemelte Lehre, und gemeldter D. Johañ Lang gab öffentlich unter ihnen Zeugniß meiner Lehr. Herr Hañs Müller unter den lewern Rathmeister hat gesehen, in was Müh und Sorg ich in der Carthauß war, daß böse Buben sich mit unter die einfältigen Bauern mischeten und sie unruhig machten, und welche lose Buben das einfeltig Völcklein aufredeten, sie sollten mit Gewalt für das Rathhaus ziehen, die Herren wären untreu, und sie jetzt in der Ordnung in der Gassen vor der Carthauß stünden. Ich stillete den Hauffen mit grosser Gefährlichkeit unser beider Lebens, Gott sey gelobt.

Als ich etliche Tage geprediget hatte zu Unser Frauen im Stifft vor allem Volck, Burgern und Bauern, sagt ich ihnen in allerley Ständen Gottes Wort, und wie gar kein Glück bei Aufruhr wäre. Da lase mir Herr Adul. Hüttener, oberster Rathmeister, aus einem Zettel im Namen und Beywesen des Ausschusses vom

Rath, Gemein und Bauerschafft, ich sollte Unser Frauen mit vier angehenckten Pfarren versehen. Ich erzählte vor allem Volck zweymal die Ursach, warum ichs nicht thun sollte noch wollte, und ich kam darnach in Erfurt auf keinen Predigtstuhl mehr.

Etliche 100 Bauern lagen auf S. Petersberg, schickten nach mir, ich nahm zween ehrbare Burger zu mir, kam zu ihnen, und sie führten mich in einen Saal, und begehrten Rath nach der Biblia, wie sie sollten ihre Artickel angeben, sagt ich vor jedermañ, ihre Artickel wären unrecht, das Evangelium helfe nicht dazu. Als man wollte einen neuen Rath wählen, wurd ich vom Predigtstuhl, als ich im hohen Stifft predigt, aufs Rathhauß beruffen, auch andere Prediger. Als ich hörte ihr Vornehmen, wehrte ich mit aller Macht, als D. Johañ Lang, Herr Andres zun Propheten, Magister Chon, Hermañ Sachsen, und andere wol wissen, Da man wollt die Noñen aus den Clöstern thun und lassen, machte ich mich so uñütz dawider, vor allen Erwehlten, daß N. und N. mir abhuldig wurden. Dañ ich vermeint, wir sollten also freundlich handeln mit den Papisten, daß man merken

ken sollt, wir suchten nit den Seckel, sondern die Seelen, als M. Luther gelehrt hat im Rathschlag an die von Leyßnegk. Darum ging ich in die Nonenclöster, und sagt ihnen, sie sollten sicher seyn, man würde keine heraus jagen. Wo ich auch Pfaffen und München mochte nütz seyn, war ich geflissen, als ihrer viele erfahren haben. Dem Kuchenmeister und Viztumb des Bischofs von Maynz erwarb ich Fried und Sicherheit vor den Bauern, darum sie mir grossen Dank sagten. Und hätte der Teufel nicht zwen Boten in S. Andres Closter geführt, sie heraus zu reizen, es wäre gar keine None aus den Clöstern geschreckt worden, wiewol auch Herr Adularius Hüttner grossen Mißfallen darob erzeigt, daß man die Nonen nicht in Clöstern lassen wollte. Also wurden die Bauern abgefertigt on allen Schaden der Stadt, hatten niemands Leid gethan, dann den Clöstern und Bischöflichen.

VII.

Abrede und entlicher Vertrag zwischen den Samlungen zweyer Hauffen in Ortnaw vor Offenburg vnd zwischen Bühel und Steinbach, auffgericht zu Renchen vff Ascensionis Domini Año 1525.

Zu wissen, Als wir Philips von Gottes Gnaden, Marggraue zu Baden ꝛc. den hochgelerten unsere Rete und lieben getreuen, Doctor Hieronymen Veußen, und unsern Burger zu Baden Hanns Sigwarten, und Wir Meister und Rate der statt Strasburg, die Strengen, Ernvesten vnd Ersamen Herr Bernhard Wormsser Ritter, vnd Caspar Kunder unsere Ratsfreünde, vergangner tagen zu Achern gehabt, die nach vielerley handlung, so sie mit zweyen Samlungen der unterthanen, deren eine erstmals vor Oberkirch, und darnach vor Offenburg, und die andre zu Schwartzach und zwischen Bühel und Steinbach bey einander gewesen, ein Abrede begriffen, vnd beschlossen, von wort zu wort lautend, wie folgt.

Zu wissen, daß von wegen vnd in namen des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Philipsen Marggrafen zu Baden ꝛc. vnd der Strengen Ernvesten fürnemen weysen Meister vnd Rate der statt Strasburg, jrer Fürstl. gnaden vnd gunsten Rete, dartzu verordnet, mit der gemeinen samlung in der Ortnau vor Oberkirch, ein abrede beschlossen und gemacht, von wort zu wort also lautende.

Als sich ein namliche Sum̃ des gemeinen mañs in der Ortnau gesamlet, und der durchleuchtig — Herr Philips ꝛc. seiner gnaden Rete bey solcher Samlung vor Oberkirch gehabt, vnd neben anderm daselbst abgeredt, daß sein Fürstl. Gnad mit sampt dem Strengen — Rate der statt Strasburg, oder denen so sie darzu verordnen wurden, gütliche unterhandlung zwischen gemelter versam̃lung vnd jrer herrschafft fürnemen soll, und demnach auff heut dato die fürstlichen Rete von Baden, auch der Statt Strasburg Rete, und vor jnen etliche von angezeigter versamlung darzu mit gewalt und bevelch verordnet, erschienen seind, von maß, mittel und wegen zu reden, wie solch gütliche unterhaltung von wegen der beschwerlichen artickel, so die Sam̃lung hatt gegen jren herrschafften, möcht fürgenomen werden.

Ist in ansehen, daß die Samlung nit arger oder boshaffter meynung, auch nit jren herrschafften zuwider, in keinerley weg, Sonder darum zusamen komen, daß das, damit sie jres achtens, nach gleublicher anzeig bisher verfüret, in Besserung gestellet, und sie auch jrer Beschwerungen von jren herrschafften nach zimlichen (geziemenden) dingen vnd der billicheit erleichtert werden, nach allerhand reden on not zu melden. Also abgeredt allhie zu Achern, das alle und jede personen, so in vnd bey gemelter versamlung, oder darin begriffen und verpflicht sein, Sollen von wegen dieser samlung, vnd desjenen so sich derenhalb verlauffen, vnd von jnen darinnen begangen. von jren herrschafften an eer. leib, hab und gütern ungeschmecht vnd unbeleidigt. auch ungestrafft sein. Vnd als die Samlung etlich beschwerliche artickel, namlich 12 Artickel, wie die im druck ausgangen, und mengklichen kündig übergeben, auch vielleicht jeder gemein oder besondern personen unter jnen, deren mer haben möchten, Sol ein benanter tag von hochgemeltem Fürsten und der statt Strasburg, zum fürdersten gen Renchen nach zuschreibung dieser Abrede, fürgenomen werden. Darauff gemelts Fürsten von Baden und der statt Strasburg Rete, vnd vor jnen zu gütlicher handlung in solchen Artickel vnd Beschwerungen, Sollen gedachte Rethe zu gütlicher

hinle-

hinlegung oder milderung derselben allen Fleiß ankeren, und was sie nit gütlich vertragen, mit jrem endlichen spruch nach der billicheit zu entscheiden. Und sol diese Abred der Sam̃lung herrschafften eilends von stund zugeschickt werden, die sol ein jede herrschafft auch alsbald nach vberantwurtung derselben, gemelten fürsten mit dem boten, so jm die überantwurt, zu- oder abschreiben. Und wañ diese abred also von den herrschafften ist gemeltem Fürsten zugeschriben, So sol von stund an der Fürst solichs in der Sam̃lung leger durch einen seiner Rethe verkunden, und darauf alsbald die Sam̃lung einen Ausschuß aus jnen ordnen, demselben vollen gewalt geben zu tagen dariñen angesetzt werden, dieser artickel und der Sam̃lung beschwerungen halb zu handeln und endlich zu schliessen. Und alsbald nach verordnetem Ausschuß sol die Sam̃lung namlich ein jeder da er anheimsch ist, vertziehen*), und sollen indeß biß die Abred zu- oder abgeschriben, von den herrschafften nichts in ungutem wider die Sam̃lung und alle die dariñen begriffen, fürgenom̃en werden. Wie deñ dieses alles die geordneten gemelts hauffen von wegen der gantzen Sam̃lung also angenom̃en haben.

Datum et actum Achern uff Dornstag nach sant Jörgentag Añno M. D. X X V.

Nachdem

*) Abziehen.

Nachdem nun diese abrede von den herrschafften der Samlung zugeschrieben und von derselbigen auch also angenomen, und darauff beede versamlungen jre ausschuß verordnet, mit vollem gewalt von jr aller wegen zu handlen, und die beide versamlung uff die tröstung vnd sicherheit jrer leib, hab vnd güter dieser empörung halb, wider anheimsch vertzogen, haben sich die Marggrevischen und Straßburgischen Rethe weiter mit beider versamlung Ausschuß verglichen, daß der tag dieser handlung am nechstkünfftigen Montag nach dem Sontag Vocem jocunditatis zu Renchen seyn soll, und derselb tag durch hochbenanten Fürsten Marggrav Philipsen den herrschafften dieser versamlung, Auch Jörgen von Wimpffen von wegen der obern, und Wolffen Tucher Schultheissen zu Bühel von wegen der niedern versamlung Ausschuß verkündt werde — Auch sollen die von beiden hauffen mitlerzeit biß zum beschluß und endlichen Vertrag der sachen, keinem andern hauffen zuziehen noch jemand beschedigen.

Und des zu urkund haben wir Marggrevischer und Straßburgischer zu dieser Handlung verordnete unser jeder diese Abred mit eigner hand unterschriben, mangel halb unserer sigel. Geben und beschlossen zu Offenburg uff Freytag nach Miser. Dom. Año 1525.

Bernhart Wormsser Ritter.
Hieronymus Veuß Docter 2c.

Als

Als nun gemelte Rete uff Montag nach Vocem jocund. zusam̃en kom̃en, haben sie nach verhörung der Sam̃lungen herrschafft, und dazu verordneten Anwelde, auch der Sam̃lungen Ausschuß die 12 Artickel in der güte betedingt, wie volgt.

Auf den Ersten puncten.

Das so fürhin ein pfarr sol besetzt oder versehen werden, das der pfarren Lehenherr, so derselb von der Ritterschafft geboren, oder Adelsgenoß oder deren gemeß, und kein ordensman̄ oder fraw ist, mit wissen und rat Gerichts und eins Ausschuß der gemein jedes orts, doch das der Ausschuß an personen nit mehr hab, dan̄ als vil das Gericht hat, dieselbe verledigte pfarr einem andern der dazu geschickt geacht würdet, verleihen sollen. Dermassen das derselb zuvor mit predigen und verkündung des Gotts worts von der obrigkeit, oder die von der obrigkeit jedes orts darzu verordnet werden, samt dem Gericht und dem Ausschuß der Gemeinde, gehöret, auch sein wesen und wandel zuvor eygentlichen erkundiget werden soll. Und ob sich ein pfarrherr so unwesentlich halte, das er der pfarre solt entsetzt werden, soll dieselb entsetzung gleicher maß, wie oben von der an̄emung geschriben ist, beschehen.

Es sollen auch die Pfarrherr das Gottswort lauter verkünden, und sich allweg in jren außlegen und predigen der schrifft dermassen halten, das sie dasselb mit der schrifft beweren und wissen, darum red und antwort zu geben. Auch sich verhüten, sondere personen mit jren predigen zu schenden, schmehen und lestern, auch nichts predigen, das zu auffrur, unfrid und beschedigung des nechsten dienet.

Nachdem aber vielleicht diejenen, so yetzund pfarren besitzen, nit alle zu verkündung göttlichs worts geschickt, und doch billich, daß dieselben an Narung nit Mangel haben, sol in vier monathen der nechsten von jedes orts obrigkeit, samt der Pfarr Lehenherrn, mit wissen und rate der Gerichten und Ausschuß von Gemeinen jedes Orts, Einsehung beschehn, damit der Pfarrherr sein eerlich versehung, und dañoch die unterthanen an verkündung des Gottsworts nit mangel haben, vnd derselb pfarrherr auf der pfarr und zehend gesellen zimlich versehen werd. Doch sollen die, so noch Kinder und jugenthalb dartzu nit taugenlich, hieriñen nit begriffen seyn, und jnen von solchen pfarrgesellen gar nichts werden.

Auff den andern puncten.

Item, das hinfür der Zehend von wein, korn, habern, weizen, vesen,*) speltz, gersten, und was von

*) Dinkel.

von getraid ist, das die müle bricht, gereicht werde. Und aber hinfür keiner dieser Samlung von holtz, obs, biren, öpffeln, flachs, rüben, zwibeln, von kelbern, schweinen, gensen, ymen*) pferden und andern dergleichen, so bisher in kleinen Zehenden gezogen, davon nichts für Zehenden zu geben schuldig.

Welche unterthanen bißher keinen Heu- oder Hanffzehnten geben haben, sollen hinfür auch keinen geben. Und welche ein benant geld dafür geben haben, als von einem tagwen matten zwen pfenig, sollen nit weiters gesteigert werden.

Item, welche bißher Heu- und Hanffzehend geben, die sollen an dessen statt hinfür den 20sten Haufen oder schaub geben.

Item, das solcher zehend von etlichen erbern personen, die dazu von niessern des zehnden verordnet und darüber jr treu geben, allweg zum treülichsten eingesamlet werde, auch denselben der zehend treulich gereichet werden soll, doch uff des Zehendniessers costen, vnd sol das 5 Büttig im Herbst für Zehend in diesem Bezirk geben werden, das auch die, so den Zehnten einsamlen, also empfahen sollen, und keiner schuldig sein, den Zehend auß gekeltertem wein zu verzehenden.

 Item

*) Bienen.

Item nachdem die Erber leůt versehung der pfarren den Lehenherren, so nit Ordensleut seind, samt den Gerichten und Ausschuß der gemeinden, zugestellt, Soll auch derselb Lehenherr mit rat der Gericht und des Ausschuß gnugsame fůrsehung thun, das die pfarrherr von solchen Zehenden jr zimlich und genugsame unterhaltung haben, und dermassen, das ein pfarrherr (wie es auch sein solt) sich keiner andern neben schinderey in der kirchen, es sey opffer, beicht- oder ander nebengeld gebrauchen, sonder eim jeden pfarrkind on alle besonder belonung gewertig sey. Auch den armen leuten etwa handreichung thun, und nach herkom̃en an jedem ort eerliche gastung etwa halten möge.

Auff den Dritten puncten.

Daß hinfůr die unterthanen, so in dieser handlung begriffen, einen freyen Zug haben, doch an die ort und hinder die Herrschafften, die auch einen freyen Zug jren Unterthanen lassen.

Item, dieweil die Ee nach Gottes ordnung frey seyn soll, das hinfůr månniglich zu weiben und zu mañen mit wem er will, erlaubt sey.

Item, nachdem die unterthanen selbs des erbietens, daß sie jren herrschafften an raichung beten, steuren

steuren u. d. gl. nit mangel lassen, und aber die unterthanen in der Ortnau vilerley herrschafft zustendig, denen sie bisher Beten gereicht, Ist abgeredt, daß hinfür ein jeder sein Bete oder steür, auch andere Dienstbarkeiten, an das ort, da er gesessen, geben sol, wie er daselbs zimlich maß nach gelegenheit seiner narung belegt wird, Und damit die herrschafften und Ritterschafften deshalb auch keinen Abgang, sollen sie der unterthanen unter einander ein vergleychung machen, Also das so vil die herrschafft yeder unterthanen von jnen als jren eygen leüten bisher empfangen, vnd aber dieselben hinfür an das ort, da sie gesessen seyn, reichen und geben werden, Sovil sollen die herrschafften und Ritterschafft, die des von den unterthanen, da sie gesessen, empfahen, einander vergleychen und jerlichen bezalen, damit jedem die Sum̃, wie er die bisher empfangen, bleibe und doch der unterthan an das ort, da er gesessen ist, diene.

Item, so im heiligen Reich von christlichen oberkeiten gemainlich ein freyer Zug geordnet, und die leibeygenschafft gar abgethon würdt, soll es alsdan̄ in diesem gezirck auch dermassen gehalten werden.

Auff den vierten Artickel.

Das schedlich gewild, namlich beren, wölff, füchs, wilde katzen u. d. gl. mängklichen erlaubt sein umzubringen oder zu fahen, wie er mag.

Item, das sich die unterthanen des andern wiltprets gentzlich entschlahen, mit jagen, schiessen, oder in ander weg zu fahen, doch das jedes orts herrschafften versehung thun, damit solchs den armen an jren früchten und gewechsen nit schaden zufüge. Das auch jedem zugelassen sey, seine güter zu verzeünen, zu vergraben, oder zu vermachen, damit seine früchten vor dem gewilde versichert seynd, und wo das verzeünen nit helffen, und einem armen darüber schaden zugefügt würd, namlich von wilden schweinen, in Reben oder sunst in dem Jren, sol dem armen erlaubt seyn, solch wild schwein, wie er mag, zu fahen oder umzubringen, und dem Herrn, in deß wildbañ er das niderlegt, zu antwurten, doch das dem armen das jegerrecht davon gegeben werd.

Item, das Geflügel antreffen, dasselb zu fahen, soll frey und jedermañ erlaubt seyn, doch ausgenomen die Antvogel grün, so von alters her von den herrschafften verlihen worden, auch Fasanten*), deren soll

*) Fasanen.

soll sich niemand deñ die bestender unterziehen in keinem weg.

Item, die fischwasser antreffen, sollen die eigen See oder Weyer und alt wasser, die von alter, das ist über menschen gedencken her, der herrschafften oder sonder personen Lehen oder eigen gewesen, und um zinß verliehen oder selbs behalten worden, auch also bleiben. Wo sich aber erfünd, das ein herrschafft oder oberkeit in menschen gedechtniß ein wasser einer gemeind entzogen, das soll dieselb herrschafft wider abschaffen, und solch wasser der gemeind wider als jr almend zustellen.

Auff den fünfften Artickel.

Beholtzung antreffen, Nachdem die gelegenheit der herrschafften und unterthanen nach gestalt der flecken und Dörffern ganz ungleich, Soll jede herrschafft mit jren unterthanen, denen an holtz zu bauen oder zu breñen mangel, Einsehens thun, damit sie das zu jrer notdurfft, nach gelegenheit der orten, und doch mit zimlicher ordnung, und daß wüstung der welder verhüet werd, gehaben und bekoñen mögen.

Auff den Sechsten und Siebenten Artickel.

Frondienst betreffend, ist abgeredt, das die so bisher gar nichts oder wenig gefronet, die sollen hin-

für auch also bleiben, und weiters nit beschwehret werden.

Item, die Marggrevischen wollen sich auf das erbieten von jren herrschafften, mit jr der frondienst halber, selb gütlich vertragen.

Die andern in dieser sam̃lung, so bisher damit beschwert, sollen hinfür jede man̄sperson jrer herrschafft eins jars nit über vier tag zu fronen schuldig seyn, und jnen jederzeit zimlich essen, oder acht pfen̄ig dafür geben werden.

Doch sollen die unterthanen um zimlichen lidlon, wie gewonlich ist, jren herrschafften vor andern zu arbeiten schuldig seyn.

Auff den achten Artickel.

So ferr ein unterthan güter in lehens oder ander bestand weyß in̄ hat, die nit sein eigen, sonder eins andern seind, der jm dieselben geliehen oder um ein zinß zu niessen zugestelt hat, oder in ein hofgut gehören, Wo dan̄ der unterthan vermeynt, er sei mit dem jerlichen zinß oder gült zu vil beschwert, der mag die güter für den zinß liegen lassen, doch sol der lehenman̄ sein gut zuvor dem herrn ein vierteljars auffsagen, solcher maß, Wo etwa ein arm man̄ ein Gut

zu

zu erblehen inn hat, das on sein verschulden in grossen abgang komen, das es die gült nit ertragen möcht, Soll der gültherr, weñ er sich mit jenem nit gütlich vertragen kañ, nach erkañtnuß unpartenlicher erberer leüt dem armen an solcher gült erleichterung thun, damit der arm nicht also vergeblich sein arbeit anlege.

Auff den neünten Artickel.

Es soll hinfür keinem unterthan kein frevel abgenomen werden, es sey deñ mit recht erkañt, und sollen die Gericht an jedem ort macht haben, nachdem sie die mißhandlung gestalt finden, die frevel gros oder klein zu erkeñen, und nit schuldig seyn, also gerad in jrer erkañtnüß die gesetzten freveln zu erkeñen, sonder minder oder mer, oder sunst ein straff, nachdem sie gestalt der sachen finden.

Item, wañ man einen um ein frevel berechtiget, Soll er an dem ort berechtiget werden, da der frevel begangen ist, und ob am selben gericht etlich parteyisch wären, soll man andere an die statt setzen, doch aus dem flecken, da das Gericht ist, oder wañ es nit seyn möcht, am nechsten dabey.

Item, wañ ein sach nit peinlich ist, also das einer leibs oder lebens straff verwirckt, und einer um ein

ein begangen frevel gesessen ist, das man jn zu recht finden mag, sol er nit von seiner oberkeit zuvor in thurn gelegt, und jm darnach der frevel darzu abgenom̃en werden, sonder wañ einer von einer sach wegen einmal gestrafft ist, sol man es dabei bleyben lassen.

Auff den Zehenten Artickel.

Ist für billich eracht, wo sich kundlich erfindet, das einer jm selb hat zugeignet Wisen, ecker oder almend, die einer gemein gehören, daß er dieselben sol der gemeind, der er das entzogen hat, wider zustellen, er hab dañ solichs redlich erkaufft.

Auff den Eylfften Artickel.

Nachdem das Leben und sterben eines menschen allein in göttlicher Gewalt stehet, daß hinfür die todtfell, die man von leyben gibt, das ist jeder mañ oder frau, jung oder alt, bisher seinem Halßherrn, Sollen hin und ab seyn.

Item, weil in diesem land ein alter gebrauch, das einer, der fellige Güter iñ hat, auch davon fäll gibt, das an andern Orten nit todtfell, sondern Erschatze genañt werden, auch die güter deßt ringer verliehen werden, ist betedingt, das hinfür dieselben güter,

ter, fäll oder erschatz bis auff gemeine Aenderung einer christlichen Versamlung, oder gemeiner Reichsstendt sollen gegeben werden, doch mit der maß, Wo einer stirbt, und über sein schuld nit über 50 guldin wert verläßt, der soll ganz keinen erschatz oder fall zu geben schuldig seyn, Ob aber einer über 50 Guldin wert über sein schuld verlaßt, deß erben sollen die güter fäll bezalen, doch das von keinem fall über eines halben Guldin wert genommen werde; Wann der abgestorben über 50 Guldin verläßt, und doch nit hunderter wert, der fäll seyn wenig oder viel, So er aber 100 Guldin wert oder mer verlaßt, sol nit über ein Guldin von einem fall genommen werde, für alle güter fäll, er hab der wenig oder vil.

Auff den Zwölfften Artickel.

Dieweil dieser sich auff alle vorige Artickel zeucht, und die herrschafften derselben, wie sie in jrer antwort angetzeigt, in seinem wert und unwert beston lassen, läßt man es auch zu beiden teiln bey solchem artickel bleiben.

Das alles, wie obgeschriben, haben alle teil einander mit aufgehabnen Henden, bey waren treuen an Eides stat also zu halten, einander versprochen, alles treulich und on geferde. Des zu Urkund

haben

haben wir Philips von Gottes Gnaden Marggraue zu Baden rc. als thedingsherr, und wir Meister und Rate der stat Strasburg allein als thedingsleůt, uns und unsern nachkommen on schaden. Und wir Wilhelm von G. g. Bischoff zu Strasburg, und Landtgrau im Elaß. Und wir Reinhart, Graue zu Zweyen Brůcken, Herr zu Bitsch und Liechtenberg. Vnd wir Wilhelm Graue zu Fůrstenberg, Landtgraue in Bare, und Landvogt in Ortnau. Auch wir Philips, Graue zu Hanau, Herr zu Lichtenberg. Vnd ich Wilhelm Humel von Stauffenberg, und Wolff von Windeck, von unser und unser mitverwanten Grauen Herrn und Ritterschafften in diser sachen begriffen. Und wir Schultheiß, Burgermeister, Gericht und Rate der nachgeschriben Stett und Dörffer, von wegen unser selbs und aller gemeinen unterthanen dieser sach verwanten, als dartzu von jren wegen erbetten, als Oberkirch, Stollhofen, Steinbach, Liechtenau, Bůhel, Achern, Bischoffsheim, Wildstetten, Noppenau und Stauffenberg, alle unsere Insiegel gehenckt an diesen Brieff. Der geben ist auf Ascensionis domini Anno rc. Fůnffzenhundert, fůnff und zweintzig.

VIII.

VIII.

Georg Spalatin

Hofpredigers und Sekretärs des Kurfürsten zu Sachsen, Friedrich des Weisen

freymüthiges Bedenken

von alten und neuen Frohnen.

Gestellt an einen Freund A. 1525.

Nach fleisiger erwegung vnd Betrachtung der Fronen halt ich nochmals dafür, das man sich billig des vorigen tröstlichen Berichts halte, von mir vnd dem Ernwürdigen, Hochgelerten Herrn D. Luthero hergewachsen, darauff ich wie vor berue.

Sinds alte Fronen, vber Menschen Gedechtniß, vnd vor eur (der Edelleute) Ankunfft vnd Haußhaltung erwachsen, so wollt ich dieselben lassen geen, in Gottes Namen, vnd meinen Vntersassen sonst erlichen vnd gunstigen Willen erzeigen, worinne ich im̃er mogte. *)

Weren aber von euch, inn vnd bey eur Haußhaltung, die alte Fronen, auch Zinß von Holtzern, mer Jagethdienst ꝛc. vnd wie es im̃er mer Namen

*) Vermögte.

Namen hetten von newen vber die alte Fronen laste vnd Beschwerung auffgebracht, gesatzt vnd den Leuten auferlegt, da hieß es denn billich, wie Gott im Jesaia Lxiij. sagt: Solve colligationes iniquitatis etc.

Deßgleichen mit der Lehenwahr, die itzund etliche Lehenherren so hoch treiben, das man darüber in Hiṁel clagt, wie gewißlich Gott solch Gebet erhort, vnd viel Lehenherrn wee thun, vnd sie sehr hart drücken wirdet. Denn es ist je zu vil, daß man die Lehenwar so hoch treibt, das vil witwin vnd waysen erblos müssen werden. *)

So sind ettlich auch so geschickt, das sie die Buß **) auch nur aufs Geld setzen, vnd nicht wollen, das ein Paur solt zur Narung koṁen oder darbey bleiben.

Ettlich dringen die Vnderthanen, so offt sie wollen, vber herbrachten alten Gebrauch zu Jagen, so es doch in Vorzeiten nur selten soll gescheen seyn.

Ettlich nemen von den Vnterthanen Holtz-Hüner-Zinß, darumb das Inen etwo erlaubt ist

*) Einen Beweiß davon s. am Schluß dieses Bedenkens.

**) Die Strafen.

ist gewest, in den Holtzern zu grasen. Nu aber werden sie fertig, geben dem Zinß ein andern Namen, lassen die Leutt nit grasen ꝛc. in den Holtzern, nemen aber dannoch den Zinß aufs strengest ꝛc. Wer will vnd kann auch solche newe Beschwerung, Frone und Laste alle ertzelen?

Wo nu solche newe Frone newlich auff die Leutt gelegt weren, so macht man billig ein Linderung, bevor, wo das Gewissen mit seinem Biß nit wolt nachlassen.

In den alten aber vnd von andern aufgesatzten fronen stellt ich mein hertz mit Gottes hülff zu friden. Dartzu bewegt mich gewaltiglich das Exempel des grossen Ertzvatters Joseph, der, wie Genes. am xlvii. steet, den fünfften teyl vber der Egipter Feldt durchaus dem Pharao zu geben ꝛc. Zum andern, so sind solche ordnung Politzey Ordnung, die Gott zu jeder Zeit Gelegenheit leßt geen. So sagt auch Sanct Peter in seiner ersten Epistel am 2. Capitel: Seyd vnderthan aller menschen Ordnung. Zum dritten, So ist der gemeyn pöfel zamloß, frech vnd rauch, vnd muß hart gehalten sein, sonst solt er wol alles vnglück anrichten. Denn so sagt König Salomo am xxvi. Capitel seiner Sprüch, daß

dem

dem Roß ein Geissel, dem esel ein Zaum, dem Narren ein ruten auf den Rücken gehort, Sonst thut ir keiner gut. Zum vierten, wenn gleich ihr die alte Fronen würdet abtun, so würd doch der sach damit nicht gerathen, sondern wol mer Zerrüttung, Verdacht vnd Vngehorsam, auch wol den andern beschwerliche Einfürung gemacht. Deñ disem Exempel würd doch nicht jedermann folgen. Wolt nur Gott, das man mit den newen Fronen glimpfflich vnvermercklich Linderung vnd Lösung könnt machen. Ließ mir auch nicht entgegen sein, das ihr den armen Leutten Jerlich etwas vermachet in ewerm testament vnd letzten willen, welches Inen, zu entrichtung fürfallender Stewer zu gut mocht folgen, doch in allweg itzt vnvermeldet. Deñ es möcht die Leutt mutwillig, vnd euch verdechtig machen.

Zum andern, wenn euch solche gedancken einfallen, so nehmet die heilige schrifft für euch, vnd leset ein Psalm, oder sonst etwas. Denn das ist das eintzige Trostbuch, wie Paulus Rom. xv. antzeigt.

Zum dritten, So ist dennoch je Gottes Barmhertzigkeit grosser denn aller Menschen Leben, wie im lxii. Psalm steet, und wie Johañes

hañes in seiner ersten Epistel am 3. Cap. sagt: Wenn vns vnser Hertz strafft, so ist Gott vil grosser denn vnser Hertz.

Zum vierten, So habt ihr billich Zuflucht zu Gott, in solcher Beschwerung der gewissen, zum lieben Gebet, vnd Entpfahung des heil. Sacraments, vnd der Absolution ewers seelsorgers, auch fleissiger anhorung Gottes Worts, vngezweiffelt, Gott werde durch diese Christliche gottliche Mittel eurm Gewissen vnd Hertzen, wo nicht gentzliche ruhe vnd frid, doch aufs wenigst gute selige Linderung geben. Deñ es ist ye wahr, wie im Job steet Cap. vij das der Mensch muß immer im streit seyn. Darum heißt auch Gott ein Herr der Heerscharen, das er vnd sein armes Häufflein müssen stetigs zu Felde liegen Aber gottlob, vnd wie Paulus sagt, 1 Cor. xv. das vns Gott den sieg durch Christum gegeben hat. Vber das, wie Sanct Paul. 2 Cor. ij. sagt, wir Gott billich dancken, das er vns alltzeit sieg giebt in Christo.

Zum letzten, So sollt Ir auch bey ewern Sönen darob sein, vnd sie treulich dahin weissen, sich an den alt hergebrachten Fronen be-

nügen zu lassen, vnd die Vnderthanen nit mit eyniger newerung zu beschweren, sondern des Rom. Kayser Tyberius loblichen exempel folgen, von welchem Suetonius schreibt, das, da etliche seine Rete Im angelegen weren, Steuer vnd Aufsätz *) auff die Leutt zu legen vnd treiben, Inen diese antwortt hat geben: Er wollts nit thun. Deñ eim getrewen, fruñen Hirten gebüret, die Schaf nit zu schinden, sondern zu scheren.

Das wer eben genug. Gott gebe euch in ewerm gewissen selige Linderung. Dañ zu ganzer Rue lesst vns der Satanas in dieser vnruigen welt, ja auch in vnsern vnruigen blut vnd fleisch niñermer koñen.

Georg Spalatin.

Von dem Anlaß der Bauern-Unruhe im Wirtembergischen gibt Manlius in Locorum communium collectanea, (Franc. ad M. 1568. 8.) S. 280. folgende Nachricht:

Initium huius historiae (seditionis rusticanae) erat ex iniustitia Abbatis. Abbas alicuius coenobii non procul ab Vlma habuit sub se servos, quales sunt

*) Auflagen.

sunt in Westphalia. Cum autem esset mortuus quidem auriga in pago, accepit Abbas non tantum equum, qui ipsi iure debebatur, *verum etiam abstulit contra ipsorum iura vinum, quod rusticus emerat de suo peculio.* Haeredes rustici de illa iniustitia Abbatis apud plurimos conquerebantur. Vnde ingens multitudo miseratione erga haeredes indigne spoliatos commota, paullatim concurrit, movensque tumultum, in quo monasterium evertit. Postea veluti contagione quadam indies malum id latius serpebat, et undique plures concurrerunt, praecipue ad cellas, ingurgitantes se vino: tandem conabantur, omnes facultates diripere etc.

Nachtrag.

Ich habe in der ersten Lieferung dieser Materialien beim Abdruck des **Vertrags** ꝛc. S. 38. f. den eigentlichen Titel anzuführen vergessen. Er lautet so: **Vertrag zwischen dem löbl. Bundt zu Schwaben, vnd den zweyen hauffen vnd versamlung der pawrn am Bodensee vnd Allgew. Añ. M. D. XXV.** 1 Bogen in 4to. Der in einer Einfassung stehende Titel macht ein Quadrat aus. Eine andre Ausgabe mit größerer Schrift und dem nämlichen Titel, aber

ohne Einfassung, füllet zwei Bogen in Quart, und ist ebenfalls ohne Anzeige des Druckorts erschienen. — Auch Luther hat diesen Vertrag mit einer kurzen Vor- und Nachrede zu Wittenberg 1525. 4. herausgegeben, wie Herr Strobel in den Beyträgen zur Litteratur ꝛc. B. II. St. I. S. 96. bemerket hat. Endlich ist diese Schrifft ganz unverändert auch unter folgender Aufschrift erschienen: **Der Röm. Kayß. vnd Hispañ. Kün. Ma. Churfürsten, Fürsten vnd anderer Steñd des Pundts zu Schwaben Potschafften, Haubtleut vnd Räte Vertrage, gegen den Gepawrschafften der Hawfsen am Bodensee, vnd im Allgaw.** s. l. 2 Bogen in 4to.

W.

Inhalt

Inhalt der zweyten Lieferung.

I. Des Kurfürsts von der Pfalz, Ludwig, Schreiben an Phil. Melanchthon, die Bauern-Aufruhr betreffend. S. 67

II. Das Gutachten Melanchthons über die 12 Artickel der Bauern. - 78

III. Wie dachte und schrieb Luther über diesen Aufruhr? - 86

IV. Des Hieron. von Endorf Christlich schandung zwischen der Bawrschaft vnd ir herrschafften. - 99

V. Des

V. Des Schwäbischen Bunds Kriegshandlung, wider die Pawern im Land Würtemberg ergangen. S. 105

VI. Unruhen in und um Erfurt. = 113

VII. Abrede und endlicher Vertrag zwischen den Samlungen zweyer Hauffen in Ortnaw vor Offenburg und zwischen Bühel und Steinbach, = 124

VIII. Georg Spalatins freymüthiges Bedenken von alten und neuen Frohnen Anno 1525. = 141

Staatl. Bibliothek Bamberg

N. 3112.

In (*) Allgemeines Repertorium der Literatur
für die Jahre 1791 bis 1795. IIr Band. Weimar 800
4. (von Ersch) XIII Geschichte (66) insonderheit.
Geschichte einzelner Begebenheiten. ist angezeigt.
Nachrichten u. (v. G. E. Waldau) u. Recensionen

I. Allg. Lit. Zeit. 1795. II. 696 * / Neue all. deut. Bibl.
26. II. 306–309. * I. 91. II. 671. *
Goth. 1795 I 220–223 * Erlang 1793 S. 38 *
II Lieferung [illegible] All. Lit. Zeit. das. Nach B. auch
Goth. auch N 1795 S. 129–133. *
III. All. Lit. Zeit. das. Neu allg. deut. Bibl. ditto
Nürnberger

Himmel 1792
Sartorius 1795
Strobel 1795
) alldaaufgeführt (Christ Bun) Bauernkrieg
3 idem
Münzer.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Waldau, Georg Ernst

Materialien zur Geschichte des Bauernkriegs in Franken, Schwaben, Thü
ringen ... im Jahre 1525

Chemniz 1791 - 1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.H.bell.o.26#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11748216-5
VD18 11198923-006